This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DD
901
.A27
R4

B 441830

.50

171

STORAGE
HIK

DD
901
A27
R4

Zur Vertheidigung

der

geschichtlichen Wahrheit

und

zur Abwehr

der Angriffe des Herrn Archivars Pick.

Von

C. RHOEN.

Mit einer Tafel.

Aachen 1896.

La Ruelle'sche Accidenzdruckerei (Inh.: Jos. Deterre).

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817
ARTS · SCIENTIA · VERITAS

171

Zur Vertheidigung

der

geschichtlichen Wahrheit

und

zur Abwehr

der Angriffe des Herrn Archivars Pick.

Von

C. RHOEN.

Mit einer Tafel.

Aachen 1896.

La Ruelle'sche Accidenzdruckerei (Inh.: Jos. Deterre).

DD
901
.A27
R4

Librarian
Lockley
5-17-40
41008

Vorwort.

Der hiesige Archivar, Herr Richard Pick, hat vor kurzem unter dem Titel „Aus Aachen's Vergangenheit“ einen Band Miszellen aus der aachener Geschichte herausgegeben. Von diesen Mittheilungen ist bereits in frühern Jahren ein grosser Theil in öffentlichen Blättern erschienen, sodass ihre Wiederherausgabe nicht den Reiz der Neuheit bietet. Unter den von Pick gebrachten Aufsätzen befinden sich mehrere, welche Aufstellungen enthalten, deren Unrichtigkeiten geeignet sind, die Baugeschichte der Stadt in Verwirrung zu bringen. Auch nachgewiesen unrichtige ältere Annahmen werden in diesem Buche als zu Recht bestehend dargestellt.

Pick scheint die besondere Absicht zu haben, sich mit anderweitigen lokalen Forschungen in Widerspruch zu setzen. So hat er es auch auf die in meinen Schriften gebrachten architektonisch-topographischen Forschungen abgesehen, die er, wo es ihm angängig erscheint, als unrichtig darzustellen und herabzuwürdigen sucht. — Ich bin daher genöthigt, theils in eigenem Interesse, theils zur Verhütung unrichtiger Vorstellungen, diesen Aufstellungen Pick's entgegen zu treten und auf die in ihnen enthaltenen Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen, damit nicht, wie es leider auch in frühern Zeiten in Aachen geschehen ist, solche unrichtige Angaben sich in den Darstellungen der Geschichte der Stadt festsetzen und einen nachtheiligen Einfluss ausüben. Wer die Geschichte der Städte kennt, weiss, wie sehr der Bürger der Geschichte seiner Vaterstadt anhängt, und wie schwer selbe, wenn sie falsch dargestellt worden ist, berichtigt werden kann. Damit solche Unrichtigkeiten nicht weiter verbreitet werden, habe ich die in dem Werke Pick's vorkommenden Fehler hervorgehoben und dabei nachgewiesen, dass der Verfasser nicht als Autorität in baulich-archäologischen Dingen gelten kann, und dass ihm ein bestimmendes Urtheil über sie nicht zugemuthet werden darf.

Da ich von Pick in seinem Buche mehrfach persönlich angegriffen worden bin, so bitte ich den verehrten Leser, die im Nachfolgenden von mir angewandte Schreibweise freundlichst entschuldigen zu wollen.

Aachen, im Juli 1896.

Der Verfasser.

In der Schrift Pick's „Aus Aachens Vergangenheit“ sind besonders drei Aufsätze, in welchen ihr Verfasser mit der topographischen und architektonischen Archäologie der Stadt Aachen sich befasst, und die, wegen der darin enthaltenen unrichtigen Aufstellungen, einer Beleuchtung bedürfen. Es soll jedoch nicht gesagt sein, dass auch in weitern Aufsätzen des Pick'schen Buches solche Aufstellungen nicht enthalten seien, doch kann ich es mir für jetzt nicht gestatten auch diese zu beleuchten, weil die vorliegenden Blätter den ihnen gestellten Rahmen schon bedeutend überschritten haben. Ich werde mich daher in Folgendem nur mit den oben gedachten drei Aufsätzen befassen, und die weiteren für spätere Zeit reserviren. Die drei Aufsätze sind überschrieben:

1) Aachens Befestigung im Mittelalter,
2) das Grashaus zu Aachen, und
3) das Rathhaus zu Aachen.

Ich beginne mit dem Aufsatze auf Seite 113:

Aachens Befestigung im Mittelalter.

Die Annales aquenses berichten uns, dass im Jahre 1172 Kaiser Friedrich I. den Aachenern den Eid abnahm, ihre Stadt innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren mit Mauern und Befestigungswerken zu versehen.[1]) Es hat bisher Niemand bezweifelt, dass die Befestigung, welche die Bürger in Folge dieses Schwures errichteten, die erste gewesen sei, welche die Stadt erhielt. Nur Archivar Pick bestreitet dies und stützt sich hierfür auf eine zu Gunsten der Abtei Stablo vom Kaiser Lothar III. im Jahre 1137 in dem Städtchen Urbino in Italien ausgestellte Urkunde. In dieser Urkunde ist die Rede von einer Schenkung einer Reihe Häuser, welche von dem Hause des Bischofs von Cambrai ab bis zur Stelle des Grabens, wo man zur Harduinsbrücke gehe (usque ad fossatum in ea parte qua itur ad pontem Harduini), sich befanden. Diese Beschreibung bezeichnet Pick selbst in den Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit, I. Jahrg. S. 9, als nicht ganz klar. Auf das Vorkommen des Wortes „fossatum“ gründet nun Pick seine Behauptung, dass Aachen vor 1172 bereits eine Befestigung aufgewiesen habe.

Dieselbe Behauptung brachte Pick auch mündlich in der Monatsversammlung des Aachener Geschichts-Vereins vom 21. Juni 1888 vor. In einer kleinen Schrift „Zur Aachener Befestigungsfrage“ habe ich dieselbe widerlegt, doch ist diese Widerlegung bisher von Pick ignorirt worden, wohl weil er sie nicht zu entkräften vermag.

---

[1]) Aquenses ab imperatore commoniti, iuraverunt in quatuor annis muro et moenibus civitatem munire; et munitus est mons Berenstein.

Es kann doch nicht mehr bestritten werden, dass die Römer den Paubach von seinem ursprünglichen Lauf ableiteten, um das Wasser desselben für die Therme, welche sich an der Stelle des jetzigen Münsters befand, zu benutzen.[1]) Ein bedeutender Rest des hierzu eigens angelegten Kanals, welcher das Wasser der Therme zuführte, wurde im Jahre 1879 auf dem Domhof gefunden. Das gebrauchte Wasser, welches von der Therme abfloss, wurde durch die heutige Ursulinerstrasse abgeleitet,[2]) während dem überschüssigen, zur Benutzung von der zur Römerzeit bereits bestehenden Ansiedlung, seinen Lauf durch die jetzige Kleinmarschierstrasse gegeben wurde. Es wird dies durch die Ueberbleibsel eines weitern Kanals von demselben Querschnitt, wie der auf dem Domhofe aufgefundene, welcher sich in dem abwärts der Therme gelegenen Hause Schmiedstrasse Nr. 4 befindet, bewiesen. Diese beiden Kanalstücke, jetzt noch in Gebrauch befindlich, sind unbestreitbar römisch.

Das durch die Kleinmarschierstrasse laufende Wasser floss bis zum Ende dieser Strasse bis zu der Stelle, wo früher das Marschiermittelthor stand. Hier bog es in seinem Laufe fast rechtwinkelig nach Osten um, bis zum spätern mittlern Adalbertsthor, und lief von da ab der Adalbertstrasse entlang, bis in das alte Bett der Pau. Denselben Lauf weist der Paubach noch bis zum heutigen Tage auf.[3])

An der Stelle, wo die jetzige Hartmannstrasse auf den heutigen Friedrich-Wilhelmplatz ausmündet, war von den Römern über den Bach eine Brücke, die spätere Harduinsbrücke, angelegt worden, von welcher in der angezogenen Urkunde die Rede ist. Die römische Herkunft dieser Brücke wurde dadurch nachgewiesen, dass bei der jüngst ausgeführten Kanalisation der Hartmannstrasse noch Steine und Mörtel derselben zu Tage gebracht wurden. Diese Brücke war von den Römern über den Bach gelegt worden, um von der Niederlassung aus, welche sich bei den hiesigen Bädern befand, den Verkehr mit den südöstlich gelegenen Villen, welche in der Wirichsbongard- und Römerstrasse nachgewiesen sind, zu vermitteln.

Durch den Ausdruck „fossatum“, welcher im mittelalterlichen Latein einen Festungsgraben bedeutet, während ein sonstiger Graben „fossa“ heisst, will Pick den Bach als einen Befestigungsgraben darstellen, und schliesst daraus, dass sich im Anfang des 12. Jahrhunderts auch ein solcher Graben um die ganze Stadt befunden habe. Aus der Silbe „tum“ will Pick also eine ganze Stadtbefestigung schaffen, jedoch liegt diese luftige Befestigung im Widerspruch mit der Geschichte und der Topographie der Stadt. Diese geben nicht den mindesten Anhaltspunkt dafür, dass vor 1172, als Friedrich I. sich von den Aachenern die Befestigung der Stadt versprechen liess, eine frühere Befestigung mit Wall und Graben[4]) vorhanden gewesen wäre. Hätte eine solche bestanden, so würden jedenfalls die Annalen derer erwähnt und von einer Verstärkung oder Vergrösserung derselben gesprochen haben. Aber auch bei allen Aufgrabungen und Abtragungen sowie bei der grossen Anzahl von Neubauten, welche an so vielen Stellen der Stadt in den letzten

---

[1]) Rhoen, Die röm. Thermen zu Aachen, S. 42 f.
[2]) Ebendas. S. 41.
[3]) Rhoen, Zur Aachener Befestigungsfrage, S. 7.
[4]) Mittheil. I Jahrg., S. 100.

vierzig Jahren ausgeführt worden sind, hat sich niemals eine Spur einer Befestigung, die von einer frühern als der zu Ende des 12. Jahrhunderts begonnenen herrühren konnte, aufgefunden.

Die Urkunde vom Jahre 1137, worauf Pick seine Aufstellung stützt, ist nicht deutlich. Sie sagt, dass die Häuser bis zum Graben (fossatum) gegangen wären, das ist doch offenbar unrichtig, da stadtwärts des Grabens der Erdwall lag, auf dem doch keine Häuser stehen konnten. Dieser einzige Umstand ist ja Beweis genug dafür, dass der Schreiber der Urkunde mit den lokalen Verhältnissen nicht bekannt war, da in einer regelrechten Urkunde dieser Wall hätte genannt werden müssen, weil die Häuser doch zuerst daran anstiessen. Es kann jedoch solches nicht auffallen, da die Urkunde etwa 200 Stunden von Aachen entfernt angefertigt wurde, wahrscheinlich von einem Schreiber, der weder mit den aachener Verhältnissen noch mit dem Befestigungswesen vertraut war. Die Bezeichnung „Brücke“ beweist ebenfalls, dass Aachen noch keine Befestigung hatte, denn sonst hätte die Brücke durch ein Thor vertheidigt werden müssen, da eine Brücke ohne Befestigung durch ein Thor ja doch nur einen offenen Weg zur Stadt hinein bedeutet haben würde. War aber ein Thor vorhanden, so würde es nicht geheissen haben „Harduinsbrücke“, sondern, wie es auch später der Fall war, „Harduinsthor“. Führten doch alle Stadtthore über Brücken die über den Graben geschlagen waren, und doch heisst es nirgend etwa Jacobsbrücke oder Kölnbrücke, sondern immer Jacobsthor und Kölnthor sowie auch hier Harduinsthor. Wir sehen daher, dass wir es hier nicht mit einer Befestigung sondern mit einer einfachen Brücke über einen kleinen Bach zu thun haben, und dass dieser kleine Bach kein Befestigungsgraben war sondern nur einfach das überflüssige Wasser der römischen Therme fortleitete.

Pick lässt sich aber nicht davon abbringen, dass das Wort „fossatum“ hier, trotz allen Gegenbeweises, einen Befestigungsgraben bedeute. Damit seine Aufstellung in den Augen seiner Leser an Wahrscheinlichkeit gewinne, bringt er S. 122 eine Anzahl Urkunden zum Beweis. Unter den sämmtlichen von ihm gebrachten Urkunden ist jedoch keine einzige, die wirklich für seine Behauptung spricht. Die von ihm angeführte vom Jahre 1218, welche von einem Garten vor dem Marschiermittelthor spricht, datirt schon so spät, dass um diese Zeit, in Folge der Verpflichtung, welche die Aachener dem Kaiser Friedrich I. gegenüber eingegangen waren, die Gräben an dieser Stelle schon über 40 Jahre fertig sein mussten. Es konnte daher gewiss schon um 1218 ein Garten an dem Stadtgraben liegen. Dasselbe gilt auch von dem Hause, welches 1292 an dem Stadtgraben zwischen Marschier- und Scherpthor lag, da diese Urkunde 44 Jahre nach der Belagerung der Stadt durch Wilhelm von Holland (1248) datirt. Dann bringt er Urkunden aus den Jahren 1318 und 1326, also aus der Zeit, in welcher die zweite Umwallung der Stadt schon ein Vierteljahrhundert in Ausführung begriffen war. Aber eine Urkunde von vor 1172, wodurch er seine Aufstellung beweisen könnte, bringt er nicht, weil sie eben nicht existirt. Dann sagt er:

> „Man wird kaum fehlgehen, wenn man in all diesen Gräben, oder doch in der Mehrzahl von ihnen, Theile des 1137 bei der Harduinsbrücke erwähnten Grabens erblickt“.

Man ist erstaunt über die Zumuthung, welche Pick seinen Lesern macht, alle diese Unwahrscheinlichkeiten und Unrichtigkeiten als richtig anzunehmen! Erst bei der Anlage der ersten Befestigung der Stadt, nach 1172, wurden die Gräben, welche er anführt, angelegt, und auch das bisherige Bett der Pau zu einem regelrechten Stadtgraben erweitert, wodurch er erst zu einem „fossatum“ im Sinne der Terminologie der mittelalterlichen Befestigungen wurde. — Es ist daher einleuchtend, dass alle Aufstellungen, Deutungen und Schlüsse, welche er auf Grund seiner Angaben macht, hinfällig sind, und einer weitern Widerlegung nicht bedürfen.

Nachdem Pick S. 122 sich noch bemüht, seine Aufstellungen als „selbstverständlich“! darzustellen und sich noch einige Deutungen gestattet, springt er (S. 123) auf den in den „Annales aquenses“ zum Jahr 1172 erwähnten mons Berenstein über. Hier deutet er an, dass diese Feste nach Meyer „kurz vor der Stadt, nächst dem jetzigen St. Jacobs- und Junkersthor“ gelegen habe und fügt hinzu:

> „eine Angabe, die man freilich in neuester Zeit mehrfach bestritten hat, ohne indessen eine glaubhaftere an ihre Stelle zu setzen“.

Es zeigt diese Bemerkung Pick's, dass er sich hierüber nicht auskennt, da er S. 149 von dem zwischen Jacobs- und Junkersthor befindlichen Zwinger spricht, wie ich ihn in den Befestigungen der Stadt Aachen S. 107 ff. nachgewiesen habe. Man muss hier annehmen, dass entweder Pick sich nicht klar ist über das, was er sagt, oder dass er aufgehellte Thatsachen wieder verdunkeln will. Ich habe[1]) nachgewiesen, dass, entgegen Meyer und Pick, der Berenstein weder an dieser Stelle noch sonst in der nächsten Nähe von Aachen gestanden haben kann. Er wird auch ferner weder in den Annalen noch in den Stadt-Rechnungen des 14. Jahrhunderts, noch von den älteren Geschichtschreibern Aachens erwähnt, und Meyer, dem Pick beipflichtet, ist der erste, der ihn wieder ausgräbt.

Doch kommen wir wieder auf Pick's Befestigung der Stadt vor 1172 zurück. Er ist der erste, welcher sie gefunden haben will, und bemüht sich daher sehr, sie nachzuweisen. Er vermuthet (S. 124), dass es:

> „neben dem Wall und Graben nicht an ergänzenden, mehr oder minder vollkommenen Vertheidigungs- und Schutzvorrichtungen gefehlt habe, zumal wenn man die Wichtigkeit des wehrbedürftigen Orts in Betracht zieht, nicht völlig unbegründet erscheinen. Man könnte an einen Plankenzaun oder ein anderes Bauwerk denken, wofür das Material in der waldreichen aachener Gegend stets leicht zu beschaffen war. Vielleicht standen aber auch mit der frühesten Befestigung die viereckigen, 4 m tiefen Eichenpfählungen von 2—4 m Durchmesser in Verbindung, welche man in jüngster Zeit an verschiedenen Stellen der Altstadt bei Erdarbeiten aufgedeckt hat.“

---

[1]) Rhoen, die ältere Topographie der freien Reichsstadt Aachen, Anlage III, S. 117. In dieser Schrift sind die topographischen und geschichtlichen Verhältnisse des Berenstein in einer Weise beleuchtet, dass sie mit Erfolg nicht angegriffen werden können.

Von diesen „Eichenpfählungen“ wurden 13 auf dem Terrain des ehemaligen St. Stephanshofes aufgefunden, wo, der Lage der alten Gebäulichkeiten entsprechend, 3 der Heppiongasse und 11 der Hartmannstrasse entlang angelegt waren.[1]) Diese „Eichenpfählungen“, wie Pick sie nennt, waren Erdgruben, deren Wandungen durch schlechte Bretter und Absteifungen gegen den Erddruck gesichert waren. Sie bildeten ursprünglich — horribile dictu — Latrinen und waren bei ihrer Auffindung noch gefüllt mit Abgängen von Menschen und der Küche, Knochen, Thonscherben und altem Eisen, kurz allem, was in einer Haushaltung als Abgang zählt. Besonders fanden sich Unmassen von Kirschenkernen darin vor. Derartige Anlagen sind vielfach in Aachen gefunden worden. Diese „Eichenpfählungen“, worunter Pick die gedachten Bretter zu verstehen scheint, bestanden jedoch nicht allein aus Eichenholz, sondern es waren auch andere Holzarten, wie Tannen- und Buchenholz, dazu verwendet, sogar alte Fassdauben fanden darunter ihren Platz. Die Ausführung dieser Gruben war derart, dass sie jeder auch nur wenig geübte Arbeiter anlegen konnte. Wie sich aus dem Befund des Holzes ergab, ging keine dieser Gruben auf früher als etwa 1450 zurück. — Es wäre interessant, von Pick zu erfahren, in welcher Weise er diese „Eichenpfählungen“ mit der ersten Befestigung in Verbindung bringen will.

Was nun den Plankenzaun betrifft, womit die Stadt beschützt worden sein soll, so ist denn doch unmöglich ernstlich anzunehmen, dass durch ein solches Schutzmittel eine Stadt befestigt werden könnte. Ein solches würde nicht mehr genutzt haben als eine Spalierhecke um eine Wiese. Wie rasch und leicht können nicht aus einem Plankenzaun einige Bretter losgelöst werden und dann wäre die Stadt dem Feinde überliefert gewesen. — Pick bekundet wenig Verständniss für fortifikatorische Verhältnisse. Dieses zeigt sich auch in der Bemerkung (S. 125):

> „Bei der Wichtigkeit der vorliegenden Frage muss es immerhin auffallend erscheinen, dass dieselbe seither von Niemand einer Untersuchung gewürdigt worden ist“.

Aber wer würde eine Sache untersuchen wollen, welche die gesunde Vernunft als nicht vorhanden gewesen erklären muss? Jeder geistig normal angelegte Mensch wird sofort einsehen, dass eine solche immerhin theure, aber nichts nutzende Befestigungsanlage eine Thorheit wäre, und sie daher niemals bestanden haben kann. Deshalb findet auch Pick, wie er (S. 226) sagt, in den Urkunden des 9.—12. Jahrhunderts betreffs der Bestimmung des Alters dieser imaginären Befestigung keine Handhabe. Diese letzte Bemerkung Pick's dürfte wohl die glaubwürdigste aller sein, welche er über diese Sache gemacht hat.

Somit würde die von Pick zuerst entdeckte Befestigung der Stadt mit einem Plankenzaun und dessen Vertheidigung vermittelst der „Eichenpfählungen“ ihre Klärung gefunden haben. Hiermit fällt aber auch der ganze Hypothesenbau Pick's über seine erste Befestigung zusammen.

In der Monatsversammlung des Aachener Geschichtsvereins vom 21. Juni 1888 warf Pick die Frage auf,

---

[1]) Aus Aach. Vorz. Skizze zu S. 95.

„ob die Benennung „Pontstrasse“, trotz der vielfach geltend gemachten abweichenden Ansichten, nicht dennoch auf eine Brücke (pons) zurückgeführt werden müsse, die in ältester Zeit an der „porta Punt“ (Pontmittelthor), gleich der Harduinsbrücke am Hartmannsthor, über den Befestigungsgraben geführt habe?“[1]).

Es wurde ihm hierauf erwidert, dass diese Strasse wohl eher von der Brücke über den sog. Johannisbach, dessen Lage noch jetzt „auf Pontbrück“ genannt wird, den Namen herleite, da diese Brücke doch eher bestehen musste als das Pontmittelthor. Nun kommt Pick (S. 127) wieder auf diese Frage zurück und sagt:

„Hierbei (es ist vom Lauf des ältesten Ringgrabens die Rede) würde denn auch die Frage einer erneuten Prüfung zu unterwerfen sein, ob die Benennung Pontstrasse, trotz der mehrfach geltend gemachten abweichenden Ansichten, nicht dennoch von einem Brückenwerk (pontes oder ad pontem) hergeleitet werden müsse, das in römischer(?) Zeit an der vormals allgemein und noch heute im Volksmund „Pontbrück“ genannten tiefsten Stelle der Strasse über die einst hier sich ausdehnende sumpfige Niederung(?) geführt habe“.

Also hier behauptet Pick, was er früher bestritten, und bestreitet, was er früher behauptet hat!!

Im 2. Cap. seines Aufsatzes bespricht Pick den ersten Mauerbau. Er sagt darüber (auf S. 133):

„Vor allem drängen sich hier zwei Fragen auf: erstens haben die Aachener ihr dem Kaiser gegebenes Wort binnen der versprochenen Frist (von 4 Jahren) eingelöst, dann, wenn dies der Fall, mit welchen Mitteln brachten sie es zu Stande?“

Auf die erste Frage muss mit einem entschiedenen Nein geantwortet werden. Zur Begründung dieser Verneinung weise ich hin auf die Kalkulation der Arbeiten, welche bei dieser Befestigungsanlage erforderlich waren, wie ich sie auch in der „Befestigungsfrage“ S. 117 ff. gebracht habe. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle in das Detail dieser Berechnung einzugehen, doch dürfte es jedem Bauverständigen leicht sein, sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

Nimmt man an, dass Aachen damals 10,000 Einwohner gezählt habe, die aus etwa 2000 Familien à 5 Personen bestanden, setzt man eine übertriebene Leistungsfähigkeit voraus, wobei der zehnte Einwohner, also die Hälfte der arbeitsfähigen Bevölkerung, während 4 Jahren an der Befestigung, in Berücksichtigung der Feiertage, des Winters und der Tage, an welchen des Wetters wegen nicht gearbeitet werden konnte, jährlich 200 Tage gearbeitet haben, so würde die Summe der sämmtlichen Arbeitstage sich auf rund 800,000 beziffern. Die Berechnung der Arbeiten der Gräber, Maurer und Steinhauer, welche an der betreffenden Befestigung auszuführen gewesen sind, ergab bei dieser Kalkulation für die drei Arbeiterkategorien schon die Summe von über 800,000 Tagen; nun bleiben noch die Arbeiten der Zimmerleute, Dachdecker, Schmiede u. s. w., als über die Summe von 800,000 Tagen

[1]) Vergl. „Zur Aachener Befestigungsfrage“, S. 20.

hinausgehend, übrig. Dann mussten auch die Befestigungswerke mit Bleiden, Nothställen, Armbrusten und anderen Einrichtungen versehen werden, ohne welche eine Befestigung werthlos war. Auch die hierzu nöthigen Arbeitstage sind in diese Berechnung nicht hineingezogen worden.

Wenn auch Pick (S. 135) meint, dass diese Kalkulation nicht zu einem ernstlichen Beweise herangezogen werden könne, so ist diese dennoch das einzig richtige Mittel zu einem solchen Beweise, und kann ausserdem von jedem Bauverständigen kontrollirt werden. Diese Meinung Pick's ist daher, da er in Bausachen unerfahren ist, von keinem Belang.

Aus der obigen Kalkulation geht hervor, dass die Aachener ihren Schwur nicht gehalten haben, weil sie ihn nicht halten konnten. Wenn Pick auch (S. 133) sagt, dass es sich nicht annehmen lasse, dass Friedrich I. sich von den Aachenern etwas habe eidlich zusichern lassen, von dessen Unmöglichkeit beide Theile im Voraus überzeugt sein konnten, so ist dies unnützes Gerede. Die Aachener haben einfach dem Drängen des Kaisers nachgegeben. Dass sie ihr Versprechen nicht gehalten haben, weil sie es nicht halten konnten, ist durch die obige Kalkulation und die Geschichte nachgewiesen.

Zur Lösung der zweiten (auf S. 133) gestellten Frage, mit welchen Mitteln sie innerhalb 4 Jahren die Befestigung zu Stande gebracht hätten, sagt uns Pick (S. 144), dass dieselbe „auf Vermuthungen beschränkt bleibe". Er ergeht sich daher in Worten, wie: „muss man annehmen", „vielleicht", „war dies nicht, so war das", „wahrscheinlich" u. s. w. Wenn die Aachener ihre Mauern damit hätten bauen sollen, so wären sie jetzt noch nicht fertig. Aber sie haben kräftig, so gut sie konnten, selbst mit eingegriffen, und trotzdem ihre Befestigung innerhalb 4 Jahren nicht fertig gebracht, was, wie wir gesehen haben, eine Unmöglichkeit war.

Ich will hier nicht näher auf die Belagerung im Jahre 1198 eingehen, welche, trotzdem Philipp von Schwaben noch 300 Ritter in die Stadt geworfen hatte, nur 3 Wochen dauerte, und deren kurze Dauer nur der Unvollständigkeit der Befestigung zugeschrieben werden kann, sondern auf die Belagerung durch Wilhelm von Holland hinweisen, wo nach zeitgenössischen Geschichtschreibern an der Südseite der Stadt die Mauern noch nicht vollendet und dieselbe an dieser Stelle hauptsächlich durch die Gräben vertheidigt war.

Diese Belagerung von Aachen vom Jahre 1248 ist eine der interessantesten des Mittelalters. Sie ist am ausführlichsten durch Johann Meerman in holländischer Sprache beschrieben worden, wobei er sich auf eine bedeutende Anzahl meist zeitgenössischer, theils auch späterer, vorzüglicher Geschichtschreiber stützt. Zu diesen Geschichtschreibern gehören Hocsemius, Math. Parisius, Ubbo Emmius, Mencon, dann ferner die Erfurter Chronik und auch später der ehemalige Stadtarchivar Meyer. Auf diesen fussend sagt Meerman (Buch II, S. 269), dass die Mauern noch nicht vollendet waren, was Quix[1]) dadurch näher präcisirte, dass er als unfertige Stelle der Stadt die Südseite angab. Meerman sagt, dass sie

---

[1]) Die Königl. Kapelle S. 16, Gesch. der Stadt Aachen II, S. 27.

dort einen tiefen Graben machten und mit Pallisaden schützten.[1]) Es ist demnach, trotz des von Pick erwähnten „fossatum“, bis dahin an dieser Stelle kein eigentlicher Graben vorhanden gewesen. — Doch Pick bestreitet dies Alles. „Man sollte nicht annehmen, dass es möglich sei“, sagt er (S. 138). Er schiebt alles dem armen Meyer in die Schuhe und sagt:

> „So hätte man denn diese Fabel, zumal in Berücksichtigung der geringen kritischen Begabung ihres Erfinders, getrost der Vergessenheit überlassen können, wenn sie nicht jüngst von Neuem wieder, auch diesmal ohne zuverlässige Quellenbezeichnung für eine begründete Thatsache ausgegeben worden wäre“.

Sind denn die Mittheilungen von einem halben Dutzend zeitgenössischer, allgemein anerkannter Geschichtschreiber keine zuverlässige Quellenbezeichnung? Ich meine doch jedenfalls zuverlässiger als die Zusatzsilbe „tum“ in der Urkunde von 1137, auf welcher Pick seine ganze „erste Befestigung“ gründet. Die Unterwassersetzung Aachens ist auch von den neuern Geschichtschreibern unserer Stadt berichtet worden. Ich verweise auch auf meine Schrift: „Die Befestigungswerke der freien Reichsstadt Aachen“, wo S. 39 die Dammanlage, wodurch die Unterwassersetzung der Stadt bewirkt wurde, näher dargelegt ist. Pick stützt sich auf Heintze, als einzigen Partner, von dem er (S. 140, Anm. 1) sagt, dass er die auf 40 Fuss „oder mehr“ angegebene Höhe des Dammes „mit Recht“ bezweifele.[2]) Hier verneint Pick die Thatsache der Ueberschwemmung der Stadt, während er sie auf S. 149 zugiebt, wo er einräumt, dass die Aachener gegen die künstlich herbeigeführte Ueberschwemmung wehrlos gewesen seien.

Auf S. 140 wirft Pick die Frage auf:

> „Würden die Belagerer, statt eines der Thore zum Zielpunkte ihres Angriffes zu wählen, nicht vielmehr versucht haben, an der mauerlosen Seite in die Stadt zu dringen“?

Dass dies nicht geschehen, beweist eben, dass die Stadt in den mit Wasser gefüllten Graben einen bessern Schutz besass, als in den Mauern. Pick scheint nicht zu erkennen, dass eben die Thore die schwächsten Punkte einer belagerten Stadt waren. Es waren ja auch die an der mauerlosen Seite zur Stadt führenden Strassen selbstredend durch Thore vertheidigt, da ohne solche diese Punkte vertheidigungslos gewesen wären. Wenn aber Pick (S. 142—143) annimmt, dass, wenn 1248 an der Südseite die Thorbauten fertig gewesen wären (was durchaus unerwiesen ist), man dann erst recht annehmen dürfe, dass auch die Mauern vollendet gewesen sein würden, so ist dies ein Irrthum,

---

[1]) Es ist unzweifelhaft die Stelle der Wallmauer gewesen, welche sich von Marschiermittelthor bis Adalbertsmittelthor erstreckte, an welcher Stelle früher sowie noch jetzt der Paubach lief und den Graben mit Wasser füllte. Und das ist gerade die Seite der Stadt, an welcher Pick auch unter Zuhilfenahme seiner Urkunden bis 1248 nicht alle Thore hat nachweisen können. Dass an den Stellen, wo die Gräben trocken waren, die Mauern bereits bestanden, darf mit Bestimmtheit angenommen werden, weil diese, als die am meisten gefährdeten Stellen, zuerst befestigt werden mussten.

[2]) Wenn Pick zu irgend etwas Gesagtem die Worte „mit Recht“ hinzufügt, so kann man überzeugt sein, dass er eine schwache Sache, die zu seinen Gunsten spricht, durchdrücken möchte.

welcher nur auf Unkenntniss der damaligen Befestigungsweise zurückzuführen ist, da er nicht ermessen kann, mit welchen Schwierigkeiten beim Aufbau dieser am Wasser stehenden Mauern zu kämpfen war.

Nach einer langen und erfolglosen Belagerung sahen die Belagerer sich genöthigt, zu einem Parforcemittel zu greifen; sie wollten nämlich, wie oben bereits angedeutet worden ist, die Stadt unter Wasser setzen.[1]) Zu diesem Behufe wurde unterhalb der Stadt ein 40 Fuss hoher Damm, welcher sich mit seinen Ausläufern von der Sandkaulstrasse bis zur Hochstrasse hinzog, aufgeworfen, welcher den Ablauf des Wassers der Aachen durchlaufenden drei Bäche und der warmen Quellen am Ablaufen verhinderte und es zwang, in die Stadt zurückzutreten. Das kann nun Pick nicht begreifen und er fragt (S. 140):

> „Würden die wasserbaukundigen Friesen auf den Gedanken gerathen sein, das Wasser zur Herbeiführung einer Ueberschwemmung von der Ostseite her in die Stadt hineinzutreiben, wenn es sofort wieder durch die Tiefe an der offenen Südseite hätte abfliessen können?“

Er sieht nicht ein, dass das Wasser, sich durch den ausserhalb der Stadt liegenden und dasselbe zurückhaltenden Damm rückwärts aufstauend, eben durch die tiefsten Stellen zuerst in die Stadt treten musste, und diese, soweit es möglich war, allmählich unter Wasser setzte, und dass der letzte Rest des Wassers auch durch die tiefsten Stellen wieder abfliessen musste. Da ein näheres Eingehen auf die topographischen Verhältnisse der Stadt hier zu weit führen würde, so verweise ich auf meine Schrift über die Befestigungen der Stadt Aachen, wo S. 44 ff., sowie auf dem beigegebenen Plan, in welchem die Anlage des Dammes sowie die unter Wasser gesetzten Theile der Stadt, auf Grund der Höhenangaben der Capellmann'schen Karte von Aachen eingetragen sind, und das Nähere über diese Belagerung angegeben ist.

Auf S. 140 macht Pick noch einen verunglückten Versuch, urkundlich nachzuweisen, dass an der Südseite bereits die Mauer bestanden habe. So bringt er eine Urkunde, wonach im Jahre 1215 ein Haus in der Burtscheider Strasse ausserhalb der Stadtmauer gelegen habe. Es ist dies ganz richtig, denn da es in der äussern Burtscheider Strasse lag, lag es ausserhalb der damaligen Mauern. Die Stadtmauern waren damals von Marschiermittelthor ab aufwärts dem Scherpthor zu fertig, und so hatte der Urkundenschreiber recht, das Haus als ausserhalb der Mauern liegend zu bezeichnen. Dann bringt er eine Urkunde ohne Datum, wonach ein Garten vor dem Burtscheider Thor an dem Stadtgraben gelegen habe. Das Bestehen der Stadtgräben ist ja unbestritten und gilt daher diese Urkunde für seine Sache nichts. Die Urkunde vom Jahre 1219, betreffend einen Garten an der Rosmühle, ist für seinen Beweis werthlos, da beim Scherpthor, vor welchem dieser Garten lag, die Mauern bereits bestanden. Auch die weitern Urkunden, die er

---

[1]) Desselben Mittels hatte sich auch im Jahre 1181 Wichmann, Erzbischof von Magdeburg, bedient, um die Stadt Haldensleben einzunehmen. Vergl. Mencon, Tom. II, p. 199.

bringt, sind von keinem Belang, weil sie nichts für die Sache beweisen.[1]) Dann schliesst er (S. 141 und 142) mit der sonderbaren Bemerkung:

„Man wird zugeben müssen, dass in allen diesen Fällen die Stadtmauer zur Bezeichnung der Lage nur dann verwendet werden konnte, wenn sie auch wirklich überall vorhanden war, so dass ein Zweifel an dem Bestehen der vollständigen Ringmauer zu den in den Urkunden angegebenen Zeiten völlig ausgeschlossen ist.“

Nichts ist unrichtiger als diese Aufstellung. Was geht es z. B. die Lage vor Pontthor an, ob die Mauern an der Südseite fertig waren? Was hatte es für die Bezeichnung der Lage eines Grundstückes oder Hauses vor Jacobsthor zu bedeuten, ob das Königs- oder Kölnthor fertig war oder nicht? Man könnte ja diese Fälle ad infinitum variiren, wenn die gebrachten nicht ausreichten. Aber diese Aufstellung Pick's zeigt so recht seine Weise, dem Leser das glaubhaft zu machen, was er ihm suggeriren möchte.

Auf S. 142 bemüht sich Pick nachzuweisen, dass das Scherpthor, das Adalbertsthor und das Bestederthor etwa gegen 1215 bestanden haben. Es fehlt ihm nur der Beweis für das Harduinsthor. Darüber kann er sich jedoch beruhigen; das Harduinsthor bestand ebensowohl wie die andern, und musste bestehen, weil sonst die Harduinsstrasse und somit auch die Stadt leicht hätten eingenommen werden können. Wie weit jedoch damals der Oberbau dieser Thore gediehen war, ist eine andere Frage, die jedoch für die Bezeichnung der Lage der Grundstücke völlig gleichgültig ist. Ob der Oberbau, wie Pick annimmt, um 1248 fertig gestellt war, ist durchaus unentschieden; selbst bei der Unfertigkeit desselben war die Stadt an der Südseite am stärksten befestigt, da ja auch Wilhelm von Holland an dieser Seite keinen Angriff versucht zu haben scheint. Ein solcher würde jedenfalls geschehen sein, wenn er Erfolg versprochen hätte.

Der Ausbau der Mauerstrecken an der Südseite dürfte erst unter Richard von Cornwallis stattgefunden haben.[2])

Nach den vorstehend gebrachten Widerlegungen der von Pick gemachten Aufstellungen dürfte es diesem nicht gelungen sein, nachzuweisen, dass der äussere Mauerbau innerhalb 4 Jahren errichtet worden ist. Das Versprechen, welches die Bürger dem Kaiser auf dessen Drängen (Aquenses ab imperatore commoniti) gegeben, haben sie nicht halten

[1]) Pick ist überhaupt wenig glücklich mit Anführung der Urkunden. So sagt er S. 159 Anm. 4, dass der Pfaffenthurm von 1442—1456 — also mehr als 100 Jahre später als die andern Thürme — erbaut worden wäre. Besieht man sich jedoch den Thurm, so findet man an ihm nicht die geringste Abweichung in der Bauweise gegen die andern Bauwerke der weitern Befestigung, was doch sonst nothwendig, durch die inzwischen veränderte Bau- und besonders Vertheidigungsweise, hätte eintreten müssen. Der „leyendecker“, den Pick hierbei anführt, hat jedenfalls die frühere Deckung in Schindeln durch eine neue in Schiefern ersetzt, wodurch er die Berechtigung erhielt, seine Arbeit durch einen „mey“ zu krönen und beurkundet dies keineswegs die ursprüngliche Fertigstellung des Thurmes. Am Mauerwerk selbst ist damals nicht gebaut worden, weil die zu dieser Zeit gefertigten Bauarbeiten den andern gegenüber sich auszeichnen würden.

[2]) Vergl. Zeitschrift des Aach. Gesch.-Ver. III, S. 84, wo auch die nähere Begründung hierfür angegeben ist.

können. Die Exemplifikationen Pick's auf andere Städte können für Aachen nicht gelten. Sie stehen wohl auf dem Papier, aber mit der Wirklichkeit wird es dorten ebenso aussehen wie in Aachen. Auch hier steht es für den Geschichtschreiber auf dem Papier, dass die Stadtbefestigung in 4 Jahren erbaut worden sei, doch haben wir gesehen, wie es sich in Wirklichkeit verhielt. — Man braucht nur den Bau der zweiten Umwallung der Stadt dagegen zu vergleichen, über welchen hinreichend urkundliches Material vorliegt, um nachzuweisen, dass an den Bauten 50 Jahre mit Einsetzung aller Kraft gearbeitet worden ist und noch weitere 30 Jahre, um die Bewaffnung herzustellen. So wird es augenscheinlich, dass eine Arbeit, zu welcher die Stadt im 14. Jahrhundert 80 Jahre brauchte, im 12. Jahrhundert nicht in 4 Jahren, also in zwanzigmal kürzerer Zeit herzustellen war. Man wird einwenden, dass die Umwallung der äussern Stadt bedeutend grösser war, als die der innern; es muss aber auch berücksichtigt werden, dass die Einwohnerzahl entsprechend grösser war und der Wohlstand der Stadt zur Zeit des äussern Mauerbaues auf der höchsten Stufe stand. Erwägt man ferner, dass der Bau der zweiten Befestigung nachweislich zwanzigmal soviel Zeit erforderte, als der erste gedauert haben soll, so sagt uns die gesunde Vernunft, auch ohne die nachgewiesenen geschichtlichen Thatsachen, dass die erste Befestigung unmöglich innerhalb vier Jahren hat vollendet werden können.

Wenn Pick in dem Artikel über die Befestigungen der Stadt Aachen mit seinen Aufführungen und Behauptungen, welcher meine veröffentlichten Forschungen auf diesem Gebiete angreift, mit der Nennung meines Namens nur in einzelnen Fällen hervortritt, so ist letzteres bei dem folgenden Kapitel über das Grashaus häufiger und in markirter Weise der Fall. Es ist mir daher auch eine andere, mehr entsprechendere Erwiderungsweise auf die Angriffe Pick's geboten, und bitte ich daher den geschätzten Leser, mir dies zu Gute halten zu wollen.

Zum Aufsatz auf Seite 213:

Das Grashaus in Aachen.

In dem Aufsatze über das Grashaus zu Aachen, welcher auf Seite 213 seines Buches „Aus Aachens Vergangenheit“ beginnt, hebt Pick schon gleich zu Anfang hervor, dass ein von mir — wie ich aus seinem Aufsatze ersehe — am 3. August 1882 im Aachener Anzeiger veröffentlichter Artikel in Widerspruch stehe mit meinem Schriftchen über „die Grashausfrage“. Ich kann mich auf eine Widerlegung nicht einlassen, da mir dieser Zeitungsartikel augenblicklich nicht zur Hand ist, — das letzte Exemplar, welches ich noch besass, habe ich Pick geschenkt. — Es war eben ein flüchtig geschriebener Zeitungsartikel, welcher sich mit dem Grashaus befasste, insoweit dies bei dem damaligen ruinenhaften Zustande desselben überhaupt möglich war. Als dann aber bei den Restaurationsarbeiten, welche auch mit dem üppig darauf wuchernden

Gesträuch und dem Schutt langer Zeiten aufräumten, die ursprüngliche Konstruktion des Gebäudes zu Tage trat, da wurde freilich Manches klar, was bis dahin nicht nur mir, sondern auch denen, die vor mir über denselben Gegenstand geschrieben haben, verborgen geblieben war.

Dieser arme Zeitungsartikel muss es sich nun gefallen lassen, von Pick mit dem in Widerspruch gesetzt zu werden, was ich später, nach erlangter besserer Einsicht in die Konstruktion des alten Grashauses geschrieben habe. Als Pick selbst seiner Zeit von H. Kelleter genöthigt wurde, sich zur Vaterschaft eines Unrichtigkeiten enthaltenden Artikels, welcher in der Aachener Volkszeitung veröffentlicht worden war, zu bekennen, da nannte er seinen Zeitungsartikel eine „harmlose Publikation", der man, wie er sagte, „eine kaum verdiente Bedeutung beilege". Er meint in Parenthese „schon der Ort der Veröffentlichung lasse über seine Anspruchlosigkeit keinen Zweifel", „er sieht sich veranlasst, auf die Bemängelung zurückzukommen" u. s. w. (Vergl. Aus Aachens Vorzeit, III, S. 106). Also hier findet Pick sich getroffen, wendet aber nichtsdestoweniger das Verfahren Kelleter's gegen mich an. Die Rücksichtnahme, welche Pick für sich in Anspruch nimmt, will er seinem Gegner nicht gewähren, nach dem Grundsatze: Was du nicht willst, dass man dir thu', das füge einem Andern zu.

Pick hat sich verschiedentlich über meine Schriften über das Grashaus geäussert. Einmal in den Monatsversammlungen des Aach. Gesch.-Ver., dann im Aachener „Hausfreund", und zuletzt in seinem Buche „Aus Aachens Vergangenheit", welches, wie gesagt, früher bereits veröffentlichte Aufsätze bringt. Seine Behauptungen im Aach. Gesch.-Ver. waren mündlich. Es war klug von ihm, mich mündlich anzugreifen, da er recht gut wusste, dass ich hier wegen meines leidenden Zustandes im Nachtheile war. Ich war genöthigt, seine Angriffe schriftlich zu beantworten, und veröffentlichte daher das kleine Schriftchen „Zur Grashausfrage". In demselben habe ich dasjenige, was in seinen Vorträgen unrichtig war, widerlegt. Dieses Schriftchen scheint bei Pick wenig Anklang gefunden zu haben, denn er sagt S. 215, dass ich darin

> „in der mir eigenthümlichen, sonst wenig beliebten Manier das eigene Wissen gegen die urkundlichen Zeugnisse (!) vergangener Zeit ins Feld zu führen versucht habe";

dagegen hat er sich an den Widerlegungen, welche in demselben enthalten sind, stets muthvoll vorbei gedrückt. — Betreffs der Urkunden bemerke ich, dass ich nicht daran denke, etwas gegen diese selbst sagen zu wollen; ich werde mich nur gegen die Anwendung einzelner derselben, wie Pick sie bringt, wenden.

Zum besseren Verständniss desjenigen, was in Nachfolgendem über das Grashaus gesagt wird, habe ich die Grundrisse des Erd- und oberen Geschosses dieses Gebäudes beigefügt. Die Grundlage derselben, in grösserem Maassstabe als die beigefügten Pläne gefertigt, ist mir seiner Zeit vom städtischen Bauamte mitgetheilt worden. Der grössern Klarheit halber, und auch um mich in meinen Ausführungen kürzer fassen zu können, gebe ich vorab eine kurze Beschreibung derselben.

Wie aus den Zeichnungen hervorgeht, bestand das Grashaus aus einem Vorder- und Hinterbau. Die Façadenmauer im Erdgeschosse war

mit der südöstlichen Längsmauer in Verband gemauert; an der nordwestlichen konnte dies nicht mehr konstatirt werden, weil durch das später angelegte Thor (**c—i** des Planes) der ursprüngliche Zustand zerstört war. Das Erdgeschoss des Vorderbaues bildete ursprünglich entweder einen einzigen grossen Raum, oder es war in mehrere kleinere Räume abgetheilt. Es war mit einer Balkendecke überspannt. Letzteres ergab sich aus Folgendem: Als beim Abbruch des Grashauses behufs Aufbau des neuen Archivgebäudes das Mauerwerk der im Erdgeschoss befindlichen Gefängnisse entfernt wurde, fanden sich in der südöstlichen ursprünglichen Mauer 23 Kragsteine eingemauert vor, welche früher die Balken des Fussbodens des obern Geschosses zu tragen hatten. Ferner fand sich in der ursprünglichen Nordostfaçadenmauer ein grösserer Kragstein, der mit seiner oberen Tragefläche um 44 cm tiefer lag als die der Kragesteine in der Südostmauer. Es ist demnach klar, dass dieser Kragestein dazu diente, einen Unterzugsbalken zu tragen, welcher die Balken zum Fussboden des Obergeschosses zu unterstützen hatte. Es ist daher ursprünglich das Erdgeschoss mit einer Holzdecke überspannt gewesen. Zum Erdgeschosse führten zuerst die drei Thüren **a**, **b** und **c**. Später sind an dieser Stelle die Gefängnisse angelegt worden.[1]) Die Zellen derselben **A**, **B**, **C** und **D** waren nur vom Thorwege **F** aus durch den Gang **E** zugänglich, die drei weitern Zellen **G**, **H** und **I** nur vom Hofe bezw. vom Hintergebäude **K** aus erreichbar. Die Zelle **I** war das sogenannte Hanseloch. Die Zellen waren zwischen den ursprünglichen Mauern, die meist aus kleinen Grauwackensteinen ausgeführt und nur strassenwärts verblendet waren, eingemauert; sie waren aus hiesigem gehauenem Blaustein ausgeführt, welcher eine Verblendung des Innern dieser Mauern bildete und stellenweise in dieselben eingebrochen war. Dieselben waren so hoch aufgeführt, dass sie die oben erwähnten Kragsteine völlig umschlossen. Alle Gefängnissmauern, auch die der Zelle **I** und die Mauer **D—E** am Thorwege **F**, waren in Verband gemauert und war mithin das Gefängniss aus einem Guss und zur selben Zeit errichtet. Die Gewölbe der Zellen, im Lichten 4 m über den Fussboden hoch, waren aus mit dem Hammer zubehauenen Bruchsteinen hergestellt, welche ebenso wie die Mauern bis oberhalb der oben besprochenen Kragsteine reichten. Es zog daher die Einrichtung der Gewölbe die Zerstörung der ursprünglichen, durch die Kragsteine getragenen Balkendecke nach sich.

Die Zellen waren mit so hoch angelegten Luftlöchern versehen, dass die Gefangenen sie nicht erreichen konnten. Die Luftlöcher **k** und **l** der Zellen **A** und **B** mündeten auf den Fischmarkt; im Innern waren dieselben in dem Blausteinmauerwerke angesetzt, d. h. gemauert, in das äussere ursprüngliche Mauerwerk aber eingebrochen, und zwar in einer Höhe, dass sie nicht nur das in der Façade befindliche Schriftband mit der Inschrift „Urbs aquensis etc.“ durchbrachen, sondern auch noch bis in das darüber liegende Gesims hineinreichten. Die Zellen **C** und **H** erhielten die Luft aus den Gelassen **D** und **G**, welche vom Thorweg bzw. dem Hintergebäude ihre Luft bezogen.

---

[1]) Die Schraffierung der Gefängnissmauern ist im Plan eine andersliegende als die der übrigen Theile des Grashausgebäudes.

Als das Gefängniss errichtet ward, mussten selbstredend die Thüren **a** und **b** zugemauert, und die **c**, gegen welche ein Theil der Mauer **d**—**e** anstiess, fortfallen. Dahingegen wurde, um den gleichzeitig mit den Gefängnissen angelegten Thorweg benutzen zu können, an Stelle der Thür **c** ein Strassenthor angelegt. Ein solches Thor bedingte auch ein Hofthor, doch ist die Form desselben nicht mehr nachzuweisen. Das später an der Stelle **f**—**g** errichtete Thor datirt aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts.

Ob ursprünglich ein Hintergebäude als Anbau am Hauptgebäude vorhanden war, dürfte fraglich sein, doch später, im Jahre 1349 (Laur. Stadtrechn. 223,20) finden wir ein solches erwähnt. Dasselbe konnte nur ein Erdgeschoss haben, da durch ein oberes Geschoss des Hintergebäudes die Fenster des obern Geschosses des Vorderbaues zugebaut worden wären. Das zuletzt bestehende Hintergebäude war zweigeschossig und datirte aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Seit dieser Zeit waren also die hintern Fenster des ehemaligen Rathssaales zugebaut. Das Erdgeschoss des Hintergebäudes schloss die Gefängnisszelle **I** ein, und es mündeten in dasselbe die Thüren der Zellen **G** und **H**. Der die Zelle **I** noch umgebende Raum **K** war unbewohnbar, da sich weder ein Kamin noch sonst ein Rauchabzug daselbst befand. Zu demselben führte die 1,60 m breite Thür **h**. In der Südwestmauer des Erdgeschosses befanden sich vier Fenster, je zwei übereinander. Die untern waren 1,20 m und die obern 0,95 m hoch und je 1,20 m im Lichten breit; es befand sich in der Mitte der Breite desselben ein Steinpfosten. Die Lichtöffnungen der Fenster waren mit je drei Eisenstangen versichert. Der Zwischenraum bezw. die Brustwehr zwischen dem obern und unteren Fenster betrug 0,95 m. Ueber der Oberschwelle des obern Fensters zog sich ein Gurtgesims von 0,16 m Höhe, bestehend aus Karnies, Plättchen und Hohlkehle. In der Aussenfläche der Umfassungsmauer waren in der Höhe der Ober- und Unterschwelle der Fenster beider Geschosse, auch in der Kreuzung des Fensters des obern Geschosses, die bekannten, auf die Erbauungszeit hinweisenden Hausteinbänder angebracht.

Im Obergeschoss wies der ganze Vorderbau ursprünglich nur einen Raum auf. Derselbe war 11,70 m breit und 9,30 m tief; doch oberhalb des Thorweges, dem Hofe zu, war ein Einbau von 5,20 m Breite und 2,60 m Tiefe. Augenscheinlich war der Raum in Holz überdeckt, da die Mauern nicht stark genug waren, weitgespannte Gewölbe zu tragen, auch zeigten sich von letztern keine Aufsätze. Der Fussboden des Obergeschosses war, soweit im Erdgeschosse die Gefängnissgewölbe reichten, in Stein ausgeführt, nur oberhalb des nicht überwölbten Thorweges war er in Holz hergestellt. Strassenwärts befanden sich drei gothische Fenster **m**, **n** und **o**. Ob der Raum auch ursprünglich dem Hofe zu Fenster hatte, hing davon ab, ob das Hintergebäude ein- oder zweigeschossig war, im letztern Falle mussten zwei Hoffenster zugebaut gewesen sein. Da das im 17. Jahrhundert erbaute Hintergebäude aber zweigeschossig war, so konnte der Raum von der Hofseite nur mehr das Fenster **p**[1] als Lichtöffnung haben. Bei **p** befand sich eine später zugemauerte Thür von 0,72 m Breite und 1,80 m Höhe, deren dem Saale zu befindlichen hausteinerne Pfosten mit eingehauenem Falz, sowie die Löcher, welche ehemals die Gehänge aufnahmen, beweisen, dass der Thürflügel sich dem

alten Rathssaale zu öffnete. Es war diese die einzige Thür, durch welche ein Zugang von aussen möglich war, da die Thür **q** nur eine Verbindung mit dem hintern Raume **M** vermittelte. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurden, wie die Technik und der Mörtel es ausweisen, die Mauern **r—s**, **t—u** und **v—w** aufgeführt und die dadurch geschaffenen Räume **N**, **O** und **P** zu Gefängnissen eingerichtet. Diese Gefängnisse waren nicht überwölbt; wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte man noch die Ansätze der Gewölbe sehen müssen. Zur Herstellung dieser Gefängnisse wurden die Fenster **m** und **n** in der Stärke der Façadenmauer zugemauert, und die gelassenen Licht- und Luftöffnungen an beiden Seiten der Mauer mit starken Kreuzgittern versehen, welche in der Hausteineinfassung der Lichtöffnung befestigt waren.[1]) Das Fenster **o** erhielt ein, aber schwächeres Gitter, das nur in einem hölzernen Rahmen befestigt war. Weil der Raum **P** einen nur aus Holz hergestellten Fussboden hatte, konnte dasselbe nur zur Einsperrung weniger schwerer Verbrecher oder etwa zum zeitweiligen Aufenthalte des Gefangenenaufsehers dienen. Als Zugang zu diesen Räumen diente der Raum **Q**, welcher durch die Thür **p** zu erreichen war.

Aus dem Raume **Q** gelangte man zu dem im Hintergebäude befindlichen, gross und schön angelegten Raum **M**. Derselbe war im Mittel 7,60 m tief und ebenso breit, und hatte einen schönen aus Sandstein gefertigten Kamin. An der Südwestseite sah man zwei grosse Kreuzfenster von 1,20 m Breite und 2,30 m Höhe, deren Lichtöffnungen nicht vergittert waren. Ob an der Nordwestseite sich ehemals auch Fenster befanden, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass, wie aus der Planlage hervorgeht, zwischen dem obern Geschosse und dem Hofe keine direkte Verbindung, etwa vermittelst einer Treppe, bestand noch bestehen konnte.

Die Umänderungen im alten Rathssaal sowie die Errichtung des neuen Hintergebäudes mussten Hand in Hand gehen, da ein neuer Raum geschaffen werden musste, der als Rathskammer den ehemaligen Saal zu ersetzen hatte. Die Veranlassung zu diesen Umänderungen dürfte in der allmählich eingetretenen Baulosigkeit des alten Saales zu suchen sein, welcher, nach einem Bestehen von fast 400 Jahren, die Stadt vor die Alternative stellte, entweder einen neuen Saal oder eine neue Rathskammer zu errichten. Da die Stadt, wohl aus pekuniären Gründen, letzteres beschloss, so wurde die neue Rathskammer gebaut und der alte Rathssaal zu Gefängnissen umgeschaffen.

Pick hat seinen Aufsatz über das Grashaus in vier mit je einer besonderen Ueberschrift versehenen Capiteln oder Abtheilungen eingetheilt. Dieselben sind aber verworren dadurch, dass er, was zu der einen Ueberschrift gehört, unter die andere gebracht hat. Einer solchen

[1]) Es muss bemerkt werden, dass aus dem mittlern Fenster **n** das Mauerwerk mit dem Gitter später zu irgend einem Zwecke ausgebrochen, und dieses Fenster, jedoch ohne das Gitter, wieder zugemauert worden ist. Die dem Sonderabdrucke des Aufsatzes von C. P. Bock „Für die Erhaltung eines alten Baudenkmals“ in dem Wochenblatt für Aachen und Umgegend, 1837, beigegebene Lithographie zeigt das mittlere Fenster **n** und das östliche **m** in der Form als durchaus übereinstimmend.

Schreibweise ist schwer zu folgen, und werde ich daher suchen, meine Ansichten und Widerlegungen jedesmal auf den Gegenstand zu richten, den er in der Ueberschrift seines Capitels bezeichnet hat.

Sein erstes Capitel trägt die Ueberschrift:

„wie lange diente das Grashaus zur Abhaltung von Rathsversammlungen?“

Pick bringt über diesen Gegenstand mehrere Urkunden, welche den Bestand einer Rathskammer bis tief in das 18. Jahrhundert hinein nachweisen sollen. Unter diesen Urkunden befindet sich jedoch eine vom Jahre 1513, nach welcher die Rathssitzungen „am Fischmarkt“ abgehalten worden sein sollen,[1]) während die anderen späteren nur von der „rhatscammer im Grashaus“ sprechen. Aber spricht das nicht dafür, dass man den Rathssaal „am Fischmarkt“ verlassen hat, und die Sitzungen später auf der Rathskammer „im Grashaus“ in dem am ehemaligen Bürgerhaus angelegten Anbau abgehalten hat? Pick ist ja selbst im Zweifel (siehe unten) wo im 17. und 18. Jahrhundert die Rathssitzungen abgehalten worden sind. Wie käme man sonst dazu, den Namen des Sitzungssaales zu verändern, wenn nicht eine lokale Veranlassung dafür vorhanden gewesen wäre? Da die jüngste der von Pick gebrachten Urkunden über das Grashaus vom 26. September 1774 datirt ist, und erst fast 20 Jahre nachher die reichsstädtische Zeit aufhörte, so ist anzunehmen, dass in dieser Zeit die Rathskammer nach anderswohin verlegt worden ist. Dann klagt Pick S. 224, dass man keine Zusammenstellung dessen, was in den gedruckten Stadtrechnungen jener Zeit über das Grashaus enthalten ist, versucht habe und fährt dann fort:

„Um so weniger mangelt es dagegen an Schlussfolgerungen, welche man aus einzelnen Mauerresten und sonstigen Bautheilen des ruinenhaften Gebäude-Innern, so wie es sich vor dem jüngst erfolgten Umbau dem Auge des Beschauers darbot, auf die ältere Einrichtung desselben und die ehemalige Benutzung seiner Räume gezogen hat. Schade nur, dass diese Rückschlüsse meist mit den urkundlichen Nachrichten in Widerspruch stehen und daher als verfehlt zu erachten sind.“

Hierauf bemerke ich, dass trotz des von Pick so genannten ruinenhaften Gebäude-Innern die Grundzüge der Anlage des Baues jedem nur einigermassen mit der Archäologie vertrauten Architekten klar vor Augen lagen und liegen mussten, wenn auch Pick, der bekanntlich in der Archäologie und Architektur nicht bewandert ist, sie nicht zu verstehen vermochte. Die Rückschlüsse, welche aus dem ruinenhaften Zustande des Gebäudes gezogen sind, stehen nirgends mit den Urkunden selbst in Widerspruch, wohl aber mit der Deutung, welche Pick denselben giebt, und mit den Aufstellungen, welche er vorbringt. Wie unrichtig diese Deutungen und Aufstellungen sind, werden wir später sehen.

Im 2. Capitel will Pick die Frage lösen, wo im Grashaus die Rathskammer gelegen gewesen sei. Behufs dessen bringt er wieder mehrere Urkunden, in welchen zwar nichts über die nähere Lage der Rathskammer gesagt, wohl aber von anderen, im Hofe des Grashauses

---

[1]) Auch von Fürth bringt I, S. 3 seiner Beiträge u. s. w. über den Handwerkeraufstand eine Mittheilung, wonach im Jahre 1429 eine Sitzung des Raths „am Fischmarkt“ gehalten wurde.

gelegenen, Räumlichkeiten die Rede ist. Aber „leider“ — wie Pick (S. 227) sagt —

„erfahren wir nicht, an welcher Stelle des grossen Hofes dieselben gelegen haben“.

Er bemerkt (S. 228), dass bei den Erdarbeiten zum Archivbau über den Hinterbau hinaus keine weiteren Mauerreste zum Vorschein gekommen sind. Damit stimme auch, dass in dem Prachtwerk Rheinfahrt von Webers „eine freilich in den Details nicht überall korrekte Abbildung von dem Hofe des Kornhauses“ sich befinde, worauf an der bezeichneten Stelle eine verfallene, anscheinend aus dem 17. Jahrhundert stammende Giebelmauer, mit einem hohen stark vergitterten Kreuzfenster im obern Theile, dargestellt ist. Hier muss ich Pick bezüglich der „nicht überall korrekten Abbildung“ beipflichten; es hat nämlich niemals in dem Kreuzfenster des Obergeschosses vom Hinterbau des Grashauses sich ein Gitter befunden, weil hierfür die Gitterlöcher in den Fenstereinfassungen fehlten. Wären solche vorhanden gewesen, so würde ich sie, bei einer von mir vor mehreren Jahren gemachten Aufnahme, gesehen haben. Wohl aber befanden sich Gitterstäbe in den Fenstern des Erdgeschosses (vergl. oben S. 14).

Aus den von Pick gebrachten Urkunden geht wohl hervor, was auch jeder, der nur einmal das Grashaus gesehen hat schon wusste, nämlich dass die gedachte Rathskammer sich oben, d. h. auf dem Obergeschosse befand, aber sie sagen ihm nicht, an welcher Stelle. Aber das bringt Pick nicht in Verlegenheit. Nachdem er (S. 229) mehrere Stellen aufgezählt, wo sich die Rathskammer nicht befunden haben kann, bricht er endlich in den Ausruf aus:

„Wo kann also im 17. und 18. Jahrhundert die Rathskammer, das Versammlungslokal des grossen Raths im Grashaus, nur gelegen haben? Nirgend anders als da, wo sie auch ursprünglich war, nämlich im Obergeschoss des Vorderbaues, an derselben Stelle, wo heute der Urkundensaal des Stadtarchivs sich befindet. Nur wenn man hier die Rathskammer sucht, vermag man die örtlichen Angaben in den Rathsprotokollen von 1667, 1681, 1708 und 1717, sowie die Mayorie-Protokolle von 1727 und den folgenden Jahren zu verstehen.“

Aber um diesen Ausruf zu rechtfertigen, hatte Pick nicht nöthig, die Urkunden vorzuführen, das hätte er auch ohne diese gekonnt. Wenn aus den Raths- und Mayorie-Protokollen, die Pick anführt, die örtliche Angabe, wo die Rathskammer gelegen war, zu entnehmen ist, warum hat er sie dann nicht gebracht? Er hätte sich dann den bedenklichen Ausruf, wodurch er selbst eingesteht, dass er keinen urkundlichen Beweis darüber, wo die Rathskammer gelegen war, bringen kann und er auch nicht das Mindeste erwiesen hat, ersparen können.

Nachdem Pick noch mehrere leere Vermuthungen zur Unterstützung seines Ausrufes gebracht hat, auf die einzugehen sich nicht der Mühe verlohnt, sagt er weiter:

„Der Saal im Grashaus wird daher seit frühester Zeit den Namen „Rathskammer“ geführt haben“,

und sagt hierdurch etwas, was er urkundlich nicht nachweisen kann, denn könnte er es, so würde er es sicher gethan haben. Die Bezeichnung „Rathskammer“ kommt ja nach Pick erst im 17. und 18.

Jahrhundert vor, während (S. 217) im 16. die Sitzungen noch „am Fischmarkt“ abgehalten wurden.

Pick sagt (S 230): jeder exakte Forscher würde die Rathskammer in erster Linie da suchen müssen, wo sie in älterer Zeit war, und dies erst recht dann, wenn er ein zu solchen Rathssitzungen geeignetes Lokal an einer andern Stelle des Gebäudes nicht nachzuweisen vermochte.

Ich bemerke hierauf, dass der exakte Forscher zunächst den Thatbestand mit Einsicht und Sachkenntniss zu prüfen sucht und sich nach den früher daselbst befundenen baulichen Verhältnissen umzusehen hat. Auf Grund dieser Anschauung muss er sich dann unter steter Berücksichtigung der bezüglichen Umstände ein Urtheil bilden. Glaubt er dann das Richtige gefunden zu haben, dann hält er auch daran fest und lässt sich durch blosse Phantasiegebilde und sophistische Scheingründe Anderer nicht beirren. Pick ist nun kein exakter Forscher, da er seine Behauptungen nicht durch die vorgebrachten Urkunden begründen kann.

Doch wo die Urkunden schweigen, da reden Steine und Trümmer,[1]) und diese besagen hier, dass die Quermauern, **r—s**, **t—u** und **v—w** des Plans, welche den ehemaligen Rathssaal durchzogen, sowie die Zumauerung der Fenster **m**, **n** und **o** in der Vorderfronte und das prächtig angelegte Hintergebäude aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts herrühren. Hierüber waltet kein Zweifel ob, denn diese Arbeiten trugen zu scharf ausgeprägt die charakteristischen Zeichen dieser Zeit. Es war noch das alte aus dünnen Ziegelsteinen mit kleinen Fugen hergestellte, fast zierliche Mauerwerk, wie es zur Zeit der Renaissance üblich war. Nach dem Brande von 1656 wurde das Mauerwerk nachlässiger und in stärkern Fugen hergestellt. Auch wurden die Ziegelsteine nicht mehr so sorgfältig gefertigt wie vorher. Dieser Brand selbst bezeugt, dass die Quermauern bereits auf dem Saale standen, bevor er eintrat. Denn da, wo die alte Pliesterung sich nicht mehr vorfand — und das war besonders an der Vordermauer der Fall — hatten die Steine durch das Feuer jenen rothbräunlichen Farbenton angenommen, den wir auch als Folge dieses Brandes noch im Thurm der St. Foilanskirche und als Folge des Rathhausbrandes vom Jahre 1883 im obern Theil des Marktthurmes vorfinden. An den Stellen aber, wo die Quermauern gegen das Mauerwerk der Façade anstiessen, zeigte sich dieser rothbräunliche Farbenton nicht, weil das Feuer durch diese Quermauern von der Façadenmauer abgehalten worden war, ebenso wie an andern Stellen durch die Pliesterung. Angesichts dieser stummen, und doch so viel sagenden Zeugen, lasse ich es mir durch keine Wortklaubereien wegdisputiren, dass die Quermauern, die Zumauerung der Fenster auf dem Rathssaale, und die im Obergeschoss des Hintergebäudes befindliche Rathskammer aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts herrührten. Die Rathskammer wies in ihren äussern decorativen Theilen (vergl. oben S. 14) genugsam auf die Zeit ihrer Erbauung hin. Eine Rathskammer musste das Grashaus aufweisen, und mag auch bis zum 17. Jahrhundert der ehemalige Rathssaal zu einer solchen gedient haben, daher musste folgerichtig, bevor die Gefängnisse auf dem Saale eingerichtet werden konnten, die Raths-

[1]) Vergl. Deycks, Römerspuren im Osten des Reichs. Bonner Jahrb. 1856, Heft II, S. 1. — Publ. de la soc. hist. et archéol. du Limbourg, — XVIII, pag. 299. C'est donc l'archéologie qui suplée au silence des auteurs.

kammer fertig gestellt sein. Und diese konnte sich, wie auch der Plan ausweist, nirgend anders befinden als, wie auch oben angegeben, im Obergeschoss des Hintergebäudes, da Pick selbst S. 227 nachgewiesen hat, dass sie auf dem Hofe nicht zulässig war. Daher wurde der im Obergeschosse des Hintergebäudes befindliche Raum mit hohen Fenstern und mit einem schönen Kamin versehen, weil er einem höhern Zwecke zu dienen hatte, und nicht, wie Pick (S. 229) meint, als Lokal benutzt wurde, in welchem sich Leute, die dem Grasgebot nachzukommen hatten, aufhielten.

Um dem etwaigen Bedenken zu begegnen, dass der Raum im Obergeschosse des Hintergebäudes für die darin abzuhaltenden Sitzungen zu klein gewesen sein würde, bemerke ich Folgendes: Die Sitzungen des grossen Raths wurden nicht auf dem Rathhause, sondern in einem Hause am Markt[1]) abgehalten, und zwar in dem Hause zum grossen Stern. Von der Laube dieses Zunfthauses sagt Oppenhoff (Zeitschr. des Aach. Gesch.-Ver. XV, S. 255): „Dass letztere — zum Mindesten im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts — gleichzeitig das ständige Lokal für die Sitzungen des grossen Raths war, ergiebt sich nicht allein aus den unten erwähnten Beschlüssen von 1699 und 1707, sondern auch aus gewissen, über die Vermiethung des Zunfthauses in den Jahren 1656, 1657 und 1688 gethätigten Versammlungen“. Es war demnach das Haus zum Stern das Versammlungslokal des grossen Raths, und da auf der Rathskammer im Grashause die Abstimmung, wie Pick (S. 223) sagt, gaffelweise erfolgte, und der Raum, wie er weiter sagt, nur einen Tisch und vier Stühle enthielt, so wird zur Abstimmung Raum genug vorhanden gewesen sein. Da es also keinem Zweifel unterliegen kann, dass dieser Raum die Rathskammer gewesen ist, weil diese auf dem Saal nicht mehr vorhanden sein konnte, so gehen wir wohl nicht fehl mit der Annahme, dass er auch von der Stadt in hinreichender Grösse angelegt wurde. War ja auch die Rathskammer im Rathhause (Noppius I, 103) auf dem Markte nur wenig grösser wie diese.

Pick möchte (S. 232) den Denkstein, welcher sich oberhalb des frühern Thores des Grashauses befand, benutzen, um mich einer Unwahrheit zu bezichtigen. Er versucht nämlich durch denselben nachzuweisen, dass der Um- und Neubau am Grashause im Jahre 1665 stattgefunden habe. Hierbei sagt er aber nicht, dass die in diesem Jahre ausgeführten Arbeiten den Wiederaufbau des Grashauses nach dem grossen Brande vom Jahre 1656 betrafen, welche sich bis zum Jahre 1665 hingezogen hatten. So verschweigt Pick den geschichtlichen Thatbestand dieser Angelegenheit, um seine Aufstellungen als die richtigen erscheinen zu lassen. — In solcher Weise sucht er das, was ich über das Grashaus geschrieben habe als unrichtig darzustellen und ins Lächerliche zu ziehen, und schliesst (auf S. 233) seinen Satz mit dem völlig unmotivirten Ausruf:

---

[1]) So bemerkte ich in der „Grashausfrage“ S. 6. Mit dieser von Pick S. 231 bemängelten Bemerkung hatte es folgende Bewandniss: Ich hatte diese Notiz durch Herrn Th. Oppenhoff erhalten, welcher aber damals einen Aufsatz über die Sternzunft in Aachen schrieb. Ich wollte daher Herrn Oppenhoff mit der Angabe des Lokals, in welchem die Rathssitzungen stattfanden, nicht zuvorkommen. Jetzt, nach Veröffentlichung des Aufsatzes des Herrn Oppenhoff, fällt selbstredend diese Rücksicht fort.

„So wäre denn auch hier wieder einmal Rhoens Archäologie gründlich in die Brüche gegangen“.

Dieses unwissenschaftliche, absprechende Urtheil über meine Archäologie kann mir nicht im Geringsten den Humor verderben, denn einerseits beruht es auf unwahrer Voraussetzung und anderseits wird es nur von Pick allein gefällt, dem ich aber die Befähigung, in archäologischen Dingen mitzusprechen, entschieden aberkennen muss.

In der Versammlung des Aach. Gesch.-Ver. vom 4. Februar 1892 bestritt Pick, dass der obere Saal des ehemaligen Bürgerhauses durch Mauern in drei Theile abgetrennt gewesen sei, und behauptete, dass derselbe bis zum Aufhören der reichsstädtischen Zeit zu den Versammlungen des grossen Raths gedient habe. Erst als ihm in einer spätern Versammlung eine Photographie vorgehalten wurde, welche das ehemalige Vorhandensein dieser Mauern nachwies, musste er den Bestand derselben zugeben. Aber diese Mauern standen den Behauptungen Pick's im Wege und nun versuchte er, die Aufführung derselben in die französische Zeit zu versetzen. Er wandte sich deshalb an den, wie er sagt, „genau orientirten“ A. Bull, welcher mit der Leitung des Archivbaues beschäftigt gewesen war. Nun, Bull mag ein guter Architekt sein, ich bestreite aber, dass er damals die architektonische Archäologie Aachens verstand. Er hat mir dies auch zu verschiedenen Malen zugestanden. Wann und wo sollte er auch solche hier gelernt haben, da er aus der Fremde hierher kam, um die Leitung des Archivbaues zu übernehmen, und kurz nach seiner Ankunft die betreffenden Mauern abgebrochen wurden. Bis dahin konnte er doch keine Zeit haben, um die lokalbauliche Archäologie mit der damit zusammenhängenden lokalen Geschichte und dem Bauwesen zu studiren. Pick scheint dabei angenommen zu haben, dass jeder der überhaupt Architektur verstehe, auch lokalbauliche Archäologie verstehe. Nichts ist falscher als das. Daher kann auch auf der Aussage des „genau orientirten“ A. Bull kein Gewicht gelegt werden.[1])

Ich muss hier noch eine Bemerkung einschalten. Als Pick am 4. Februar 1892 die Behauptung aufstellte, dass in dem alten Rathssaal die betreffenden Mauern niemals gestanden hätten, war der Bau des Archivgebäudes bereits seit mehreren Jahren fertig gestellt. Wie konnte nun Bull nachträglich noch sein Urtheil dahin abgeben, dass diese Mauern aus der französischen Zeit herrührten, selbst wenn er dazu befähigt gewesen wäre, da die Mauern längst nicht mehr bestanden? Pick konnte früher kein Interesse an diesen Mauern haben, deren

---

[1]) Es ist entschieden unrichtig, dass jeder Architekt oder auch schriftstellende Archäologe ohne Weiteres befähigt ist, ein Urtheil über Ursprung und Alter jedes unter den besonderen Bedingungen einer speziellen Oertlichkeit entstandenen Bau- oder Mauerwerks abzugeben. Zur Beurtheilung von solchen bedarf es, ausser der Kunst- und Baugeschichte, noch der Kenntniss der baulichen Praxis der verschiedenen im Laufe der Jahrhunderte sich folgenden Geschlechter, und sind zur Erwerbung dieser Kenntnisse Jahre der Beobachtung und Vergleichung der vorkommenden Mauerwerke aus den verschiedenen Zeiten nöthig. Hierbei ist die praktische Kenntniss des Bauwesens vorausgesetzt. Man muss Techniker, Kenner der Ortsgeschichte und vor allem erfahrener Beobachter sein. Es kann jemand die archäologischen Verhältnisse Berlins, Hannovers oder Danzigs zu beurtheilen im Stande sein, ohne sich darum über die Technik der Römer, Merowinger, Karolinger u. s. w., wie sie nun hier in Aachen in die Erscheinung tritt, ein Urtheil beilegen zu können.

Existenz er bis zur Monatsversammlung des Aach. Gesch.-Ver. vom 4. Februar 1892 nicht kannte und bestritt. Erst als ihm in einer spätern Versammlung dieses Vereins durch die Photographie das ehemalige Vorhandensein derselben nachgewiesen worden war, brachte er in einer weitern Versammlung Bull und seine Ansicht vor. Welchen Werth demnach diese hat, muss ich der Beurtheilung des geneigten Lesers überlassen.

Was ich über die Zeit der Aufführung der Mauern auf dem oberen Saale gesagt habe, gilt selbstredend auch für die Zumauerung der Fenster daselbst. Das eine hängt mit dem andern zusammen. Die Aussage Pick's (auf S. 236), dass diese Gitter ebensogut aus vorhandenem älteren Material hätten genommen werden können, statt neu angefertigt zu werden, ist zu naiv, um sie ernst zu nehmen. Er scheint anzunehmen, dass im Grashaus so eine Art Museum alter Gefängnissgitter aus dem 17. Jahrhundert bestanden habe, aus dem man zwei durchaus gleiche, so gut gearbeitete Gitter wie die in Rede stehenden, so ohne weiteres hätte entnehmen können. Wir glauben kaum, dass ihm die Urkunden von so vielen abgebrochenen Gefängnissen berichten. Wie wäre ferner aber auch ein Maurer im Stande gewesen, die Zumauerung der Fenster so zu bewerkstelligen, wie es nach der Technik und in dem Material um zwei Jahrhunderte früher üblich war? Und woher würde er das Baumaterial aus dieser Zeit beschafft haben? Jeder Sachverständige wird sofort einsehen, dass dies unmöglich ist.

„Aber“ (meint Pick S. 236):

> „wenn auch die Fenster in den Jahren 1664 und 65 zugemauert worden wären, so würde doch damit nicht das Geringste gegen die Annahme bewiesen sein, dass der grosse Rath sich noch im 18. Jahrhundert auf der Rathskammer versammelt habe. An dem nöthigen Licht, das wie noch jetzt vom Hofe her einfiel, hätte es nach jener Zumauerung ebenso wenig gefehlt, wie heute dem Kaisersaal auf dem Rathhaus.“

Bei dieser Ausführung übersieht Pick nichts weniger als die Hauptsache, nämlich dass durch die Errichtung des Hintergebäudes, welches Pick (S. 228) als aus dem 17. Jahrhundert herrührend richtig bezeichnet, zwei oder drei Saalfenster am Hofe zugemauert wurden, mithin der Saal nur durch das über dem Thorwege befindliche Fenster (p im Plan) erleuchtet war. Fünf Sechstel des Saales wären demnach ohne Licht gewesen, und der Rath hätte in fast absoluter Dunkelheit getagt! — Und Pick, der solche Aufstellungen vorbringt, will sich als Richter in baulich-archäologischen Sachen aufspielen!

Noch ein Grund zur Vermauerung der strassenwärts gelegenen Fenster, meint Pick S. 237, wäre wohl denkbar, wenn auch ein solcher mir (Rhoen) unerfindlich wäre. Dieser Grund ist der, dass ein aus den Kerkerzellen im Erdgeschoss entsprungener Gefangener über den Saal hin hätte entfliehen können!!! Pick hat vollkommen Recht, solche Albernheit zu erfinden wäre mir unmöglich. Nun möge aber auch Pick in seiner Findigkeit sagen, wie ein aus den Kerkerzellen im Erdgeschoss entsprungener Gefangener auf den Saal gekommen wäre, da doch keine Verbindung zwischen dem Erdgeschosse und diesem bestand (vergl. den Plan) und der Flüchtling zuerst die Strasse passiren musste? Etwa

über die imaginäre Treppe, die nach Pick auf dem Hofe liegen sollte, deren Stelle er aber nicht finden kann? Ich bewundere Pick's Phantasie die einen solchen Nonsens aufzuspüren im Stande ist!

Zum Schlusse des 2. Capitels sagt Pick (S. 240):

> „Durch die bisherigen Untersuchungen ist unwiderleglich festgestellt, dass der grosse Rath sich bis zur letzten Zeit der reichsstädtischen Regierung bei bestimmten Anlässen im Obergeschoss des Grashauses zu versammeln pflegte, und dass der Raum, worin diese Versammlungen stattfanden, kein anderer als der obere Saal im Vorderbau, die alte Rathskammer sein konnte".

Das ist durchaus unrichtig. Durch die gebrachten Urkunden hat Pick nur festgestellt, was auch aus der Anlage des Grashauses selbst hervorgeht, nämlich dass die Rathskammer sich auf dem obern Geschosse befand. Dadurch bringt Pick kein Novum, denn wo konnte die Rathskammer sich anders befinden, da das Erdgeschoss ganz von Gefängnissen eingenommen war. Hätte Pick nur in etwa aus den Urkunden einen Beweis dafür bringen können, dass die Rathskammer die Stelle des vordern Saales eingenommen habe, er würde auf Seite 229 nicht den völlig in der Luft schwebenden Ausruf gemacht haben:

> „Wo kann also im 17. und 18. Jahrhundert die Rathskammer, das Versammlungslokal des grossen Raths, im Grashaus nur gelegen haben?"

Die Antwort die er sich selbst darauf giebt, dass die Rathskammer auf der Stelle des frühern Rathssaales gelegen habe, ist nur der Ausdruck seiner persönlichen Ansicht, und hat nicht die geringste Beweiskraft. Durch diesen Ausruf bestätigt er selbst, dass er es nicht weiss, und dass aus den Urkunden kein Beweis für die Lage der Rathskammer hervorgeht. Ging ein solcher aus den Urkunden hervor, so würde er ihn gewiss hervorgehoben haben. Die Beweise, die er aus Bull's Aussagen geschöpft haben will, sind hinfällig, da unter den Umständen, unter welchen dieser seine Begutachtung abgegeben hat, diesen Aussagen nicht den mindesten Glauben geschenkt werden kann. — Durch die Anlage der Gefängnissräume **N**, **O** und **P** des Plans ist aber nachgewiesen, dass der vordere Saal seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts nicht mehr als Rathssaal dienen konnte, und demzufolge ein anderer Raum als Rathskammer vorhanden sein musste. Und da, wie der Plan zeigt, kein anderer passender Raum dazu vorhanden war, so musste im 17. und 18. Jahrhundert die Rathskammer auf dem obern Geschosse des Hintergebäudes und zwar im Raum **M** gelegen haben, wie es auch wegen der Anlage des Grashauses zu dieser Zeit nicht anders sein konnte.

Im 3. Capitel seines Aufsatzes behandelt Pick das Aeussere des Grashauses. Er beginnt zunächst mit der auf den alten Rathssaal ausmündenden Thür **p** des Planes. Es war diese die einzige Thür des Rathssaales, welche einen Zugang von aussen her zu dem Saale bilden konnte, da die Thür **q** nur eine Verbindungsthür mit der Rathskammer **M** war. Weder an der Nordwest- noch an der Nordostmauer war, auch nach der Entfernung der Pliesterung, nicht die Spur einer Thür vorhanden. Pick hält S. 257 u. folg. die Thür **p** für die Oeffnung eines

Schranks oder eines Aborts und motivirt letzteres dadurch, dass im Erdgeschoss, am Fusse der betreffenden Mauer, eine Kloake hinlief! Man gewinnt keine grosse Meinung von dem archäologischen und kulturhistorischen Wissen Pick's, wenn man solches liest. Während das Schicklichkeitsgefühl in der damaligen Zeit veranlasste, dass die Aborte auf den Thoren und Thürmen der Befestigungen der Stadt Aachen, welche doch nur für ungebildete Soldaten angelegt waren, mit einem Vorraum versehen wurden, welcher es verhinderte, den Abort vom Innern der Räume aus zu sehen, soll auf dem Rathhause sich ein solcher befunden haben, an welchem dies nicht der Fall gewesen sei, und welcher nur durch eine einfache Thür von dem Rathssaale getrennt war. Bei der Benutzung musste der Abort von der ganzen Rathsversammlung gesehen werden. Und mit welchem Geruch würde derselbe den Rathssaal erfüllt haben! — Doch verlassen wir diesen wenig ästhetischen Gegenstand; auf die Thür komme ich später zurück.

Beim Abbruch des alten Grashauses, behufs Erbauung des Archivs, wurde auf der Südwestwand des obern Geschosses, in welcher sich die oben besprochene Thür befand, auf einer alten Pliesterschicht, welche später mit einer zweiten überzogen worden war, eine Zeichnung blosgelegt, welche mit einem Nagel oder einem sonstigen spitzen Instrument in den Mörtel eingeritzt war. Diese Zeichnung stellte in roher und skizzenhafter Weise ein Gebäude dar, welches im Erdgeschosse drei rundbogig überspannte Thüren, wie wir noch zwei solcher am Grashause sehen, und im Obergeschosse drei Fenster hatte. Links neben dem Gebäude stand ein schlanker thurmartiger Aufbau mit einem spitzen Dache, welcher im Erdgeschoss eine grosse Thür aufwies. An diesem thurmartigen Aufbau schloss sich wiederum links ein ähnlich gestalteter Bau, wie an der rechten Seite an, welcher im Erdgeschoss vier ebensolche thürartige Oeffnungen zeigte. Oben befand sich rechts der Anfang des einen Fensters, die übrigen Fenster sind in der Zeichnung nicht vollendet. Offenbar war diese Darstellung aus dem Gedächtnisse von ungeübter Hand ohne Vorlage entworfen. Auch fehlte in derselben jegliches Detail, was übrigens bei der Art und Weise der Ausführung nicht auffallend sein kann, da solches in der rauhen Pliesterschicht kaum reproduzirt werden konnte. Ich habe in meinem Schriftchen „zur Grashausfrage“ zwar gesagt, dass diese Zeichnung das Werk eines Gefangenen zu sein schien, doch ist dies unwahrscheinlich, da zur Zeit, als diese Zeichnung gefertigt wurde, der obere Saal noch nicht zum Gefängnisse eingerichtet war. Ich habe mich einfach in der Vermuthung des Verfertigers der Zeichnung geirrt.

Ich stehe nicht an, diese Zeichnung für eine, wenn auch sehr mangelhafte und skizzenhafte Darstellung des ursprünglichen Bürgerhauses zu halten. Wenn aber Pick (S. 241) sagt, dass ich allen Ernstes die Zeichnung für eine frühzeitige, wahrheitsgetreue Darstellung des ehemaligen Rathhauses halte, so ist das eine Unwahrheit. Ich habe in der „Grashausfrage“, S. 19, bloss gesagt, dass ich die Zeichnung für „eine Darstellung des ursprünglichen Bürgerhauses“ hielte, und in „Aus Aach. Vorz. II“, S. 83, „dass diese Darstellung auf orthographische Richtigkeit keinen Anspruch machen könne“. Wie kommt Pick nun dazu, mir ein solches Dafürhalten zu unterschieben? Und doch giebt die Zeichnung nach meiner Ansicht eine flüchtige Skizze des Gebäudes. Nur Pick

kann bestreiten, dass das Gebäude rechts derselben in Uebereinstimmung mit dem Grashause ist. Daran reiht sich links der thurmartige Aufbau, welcher eine grosse portalartige Thür zeigt. Dieser Aufbau, welcher an der Stelle stand, auf welcher jetzt das Haus Schmiedstrasse No. 9, welches nur 3,00 m Breite aufweist, steht, hatte also gerade eine Breite, welche erforderlich war, um eine bequeme Wendeltreppe darin anzulegen. Und ich nehme keinen Anstand zu behaupten, dass hier die Aufgangstreppe zum obern Geschosse sich befunden habe, was ich auch später näher nachweisen werde. An diesen Thurm schloss sich links der vierfensterige Flügel an, dessen vier Thüren, wie oben bemerkt, mit den drei Thüren des Gebäudes rechts übereinstimmten.

Wenn nun die von Pick (S. 258) als völlig werthloses Wandbild angegebene Zeichnung zur richtigen Lösung der Treppenfrage beigetragen hätte, warum sollte sie nicht auch Fingerzeige für die richtige Beurtheilung der übrigen Bautheile enthalten? Und welche Gründe kann Pick vorbringen, um dieses Wandbild als völlig werthlos zu bezeichnen? Etwa sein archäologisches Wissen?

Ich habe früher aufgestellt, und bleibe dabei, dass der Bau links des thurmartigen Aufbaues dazu bestimmt war, die städtische Dienerschaft aufzunehmen, und dass sich daselbst die Stuben für die Schreiber und das sonstige städtische Personal befanden. Pick bestreitet (S. 247) sowohl, dass sich dort eine Treppe als ein weiterer Fügel, den er einen Anbau nennt, befunden habe, und meint, dass sich vielleicht im Obergeschosse des Hintergebäudes ein Raum für die städtische Verwaltung befunden habe. Er vergisst dabei, dass infolge der Anlage eines Obergeschosses auf dem Hinterbau, wie oben ausgeführt ist, die Hoffenster des Rathssaales zugebaut werden mussten. Dagegen ergeht er sich (S. 246) des Langen und Breiten darüber, dass im 14. Jahrhundert die Stadt auf dem Markte das Haus Kleve gemiethet und zu Verwaltungszwecken benutzt habe. Aber mit unserer Frage stehen wir noch im 13. Jahrhundert und zwar am Grashaus, zur Zeit als das Haus Kleve noch lange nicht gemiethet war. Da mussten doch ebenfalls Beschlüsse registrirt und Urkunden angefertigt, und städtische Diener, welche die Befehle des Raths auszuführen hatten, untergebracht werden. Und wo sollten diese sich anderswo aufgehalten haben, als in dem südöstlichen Flügel, und zwar im Obergeschoss, da das Erdgeschoss keine Fenster hatte. Es fällt auch damit der „ansehnliche Rathshausbau“, den Pick (S. 242) ausmalt, um die Hälfte seiner Grösse zusammen.

Die Zeichnung ist daher nicht nur nicht, wie Pick sagt, werthlos, sondern sie trägt wesentlich dazu bei, die ursprüngliche Anlage des Grashauses, auch vor seinem Umbau im Jahre 1267, festzustellen, was wohl schwerlich hätte geschehen können, wenn die Zeichnung nicht einen Fingerzeig dazu gegeben hätte. Wohl zeigte die von Pick zu einem Abort degradirte Thür **p** einen Ausgang aus dem Rathssaal an, doch dabei wäre es auch geblieben, wenn nicht die Zeichnung Anhaltspunkte für den Bautheil, der ehemals östlich des Rathssaales sich befand, geboten hätte. Durch die Zeichnung, welche auf eine neben dem Rathssaal befindliche Treppe hindeutet, die sonst im Grashaus nicht zu finden war, dürfte die Lösung der Frage klar und in einfacher Weise gegeben sein.

Die Erwerbung des Hauses Kleve im 14. Jahrhundert seitens der Stadt, welche Pick (S. 246) vorführt, war für die Stadt eine Nothwendigkeit, da zu Anfang dieses Jahrhunderts bis tief in dasselbe hinein die zweite äussere Befestigung errichtet wurde. Da bei dieser Arbeit viele hundert Menschen beschäftigt sein mussten, so war auch eine grosse Anzahl Aufseher und städtischer Diener erforderlich, welche unmöglich in dem obern Geschosse des südöstlichen Flügels des Grashauses Aufnahme finden konnten. Um von diesem Umstande abzulenken und diesen Flügel des Bürgerhauses als überflüssig darzustellen, sagt Pick, der sich an die Zeit nicht kehrt und hier ein Jahrhundert überspringt (S. 248), dass in den Jahren 1385/86 das Beamtenpersonal der Stadt der Zahl nach ein sehr bescheidenes gewesen sei. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich um diese Zeit, in welcher die zweite Befestigung der Stadt längst fertig war, hier auch nicht handelt, sondern um mehr als ein Jahrhundert früher. Ich bemerke nebenbei, dass in der Zeit, um welche es sich hier handelt, in welcher die Städte gerade in ihrer Entwickelung begriffen waren, ein Jahrhundert früher oder später von grosser Bedeutung ist.

Die Bemerkung Pick's (S. 243), dass, wenn das Bürgerhaus die Ausdehnung gehabt hätte, welche ihm die Zeichnung zuweist, es dann in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts nicht als „vor“ und „auf“ dem Parvisch gelegen bezeichnet worden wäre, ist wieder eine unrichtige. Ein Haus, welches an zwei Strassen liegt, wird im Munde des Volkes immer an der Strasse liegen, in welcher die Eingangsthür sich befindet. Wenn Pick meint, ich hätte die Richtigkeit seiner Bemerkung auch empfunden, als ich in meiner „ältern Topographie der Stadt Aachen“, in Widerspruch mit meinen früher gemachten Angaben aber nicht ohne Absicht, das Bürgerhaus vom Fischmarkt in die Schmiedstrasse verlegt habe, so erkläre ich, dass ich beim Schreiben der „Topographie“ an eine solche Dislozirung nicht gedacht habe. Pick hat hier wieder einmal die Güte gehabt, von sich auf Andere zn schliessen.

Welche Scheinschlüsse Pick anwendet, um seine Leser für seine Aussagen zu gewinnen, sehen wir auf S. 247. Er sagt daselbst:

> „..... vergebens sucht man in den sehr zahlreichen Posten oder Rechnungen, welche auf das Grashaus Bezug haben, nach einem in der Schmiedstrasse gelegenen Anbau desselben. Das gänzliche Stillschweigen darüber in den Rechnungen, nicht minder in allen sonstigen lokalen Urkunden, darf als ein gewichtiges Zeugniss dafür gelten, dass ein solcher Anbau niemals existirt hat.“

Ich bemerke hierauf, dass ich von einem Anbau nirgends gesprochen habe. Pick schiebt mir denselben unter, um dann auf Grund seiner Urkunden gegen denselben vorgehen zu können. Der eine sowie der andere Flügel des Bürgerhauses ist erklärlicher Weise in den Stadtrechnungen nicht besonders genannt, sondern, wo von Ausgaben für dieselben die Rede ist, heisst es ganz einfach „im Gras“ oder „im Bürgerhaus“.

In einer langen Ausführung, welche auf S. 243 beginnt, bemüht sich Pick nachzuweisen, dass das ganze Rathhaus, also auch das Erd-

geschoss desselben, von Magister Henricus gebaut worden sei. Dass dabei die weitern Bautheile, welche die aufgefundene Zeichnung noch aufweist, also auch der mittlere thurmartige Aufbau und der östliche Flügel auszuschliessen sind, ist für Pick selbstverständlich, denn er sagt:

> „Wäre das Grashaus nur ein Theil des ursprünglichen Gebäudes gewesen, man würde gewiss nicht die Inschrift in dem neuerdings ergänzten Wortlaut und bloss an einem Flügel des Baues und noch in dessen ganzen Breite angebracht haben.“

Ich erwidere hierauf, dass es unter vernünftigen und rechtschaffenen Menschen Sitte ist, eine Inschrift mit dem Namen eines Meisters auf dessen eigenem Werk anzubringen, nicht aber dort, wo er nichts gewirkt hat. Magister Henricus hat aber nur den obern Theil des Grashauses ausgeführt, und etwa 1½ m über den Anfang seines Werks hat man die ihn verewigende Inschrift an der Stelle des Haupttheiles des Gebäudes, dem Rathssaal, angebracht. Uebrigens lagen auch noch andere technische Schwierigkeiten für das Anbringen einer Inschrift auf der ganzen Länge des Gebäudes vor. Ein solches hätte nothwendig eine bauliche Veränderung an der Façade bedingt, da man nicht die Inschrift auf der platten Mauer ohne ein Hausteinband mit darüber befindlichem Gesims, wie es sich am Rathssaal befand, hätte anbringen können. Dabei stimmten auch die Façaden der beiden Flügel des Gebäudes nicht in ihrer äussern Ansicht überein, und man wird dieses Nichtübereinstimmen nicht dadurch noch mehr haben hervorheben wollen, dass man eine über den alten und neuen Theil derselben durchgehende Inschrift daran anbrachte. Man hat, streng genommen, durch die Inschrift keine Unwahrheit ausgesagt, da der Theil, welcher durch Henricus ausgeführt ist, schon etwa 1½ m unterhalb der Inschrift beginnt. Aber den untern Theil der Façade hat er nicht gemacht, wie folgende Thatsache nachweist. Wie ich auch oben, S. 12 f., angeführt habe, war die nordöstliche und südöstliche Mauer im Erdgeschoss an der östlichen Ecke in Verband gemauert. An der nördlichen Ecke konnte dies mit der nordwestlichen und nordöstlichen nicht mehr konstatirt werden, weil in derselben durch das später eingebrochene Thor c—i eine bauliche Veränderung stattgefunden hatte. Dagegen war der obere Theil der vorderen Façade weder an der Nord- noch an der Ostecke mit der nordwestlichen und südöstlichen Seitenmauer in Verband gemauert, sondern dieselbe nur einfach an diese Mauern angeschlossen. Dieser Umstand liefert den vollen Beweis, dass der obere Theil der jetzigen Façade erst nach dem Abbruch der früher daselbst bestehenden Façade aufgeführt worden ist. Daher zeigt auch die Façade in ihrem untern und obern Theile eine auffallende Verschiedenheit in der Ausführung. Man braucht nur die von Pick seinem Aufsatze beigegebene Photographie anzusehen, und jeder intelligente Mensch wird den Unterschied im Mauerwerk sofort erkennen. Für den Architekten liegen noch weitere Merkmale vor. Zunächst würde Meister Henricus, wenn er auch den untern Theil der Façade ausgeführt hätte, die daselbst befindlichen Thüren so angebracht haben, dass sie in symmetrischer Beziehung zu den regelrecht angebrachten Fenstern des Obergeschosses gestanden hätten. Ferner zeigt die Ausführung des untern Theiles der Façade, bis zu etwa 1½ m unterhalb des Spruchbandes, eine sorgfältigere Auswahl und Bearbeitung der Steine, bei geringerer Geschicklichkeit in der Mauerung, während

der obere Theil grössere Geschicklichkeit in der Mauerung, dabei aber bedeutende Nachlässigkeit in der Auswahl der Steine aufweist. Nur in dem südöstlichen Pfeiler hat man noch einige Steine vermauert, welche mit denen des Erdgeschosses übereinstimmen, und jedenfalls aus dem Abbruch des frühern obern Geschosses herrühren. Durch die Verschiedenartigkeit der technischen Ausführung wird auf zwei weit auseinander liegende Bauperioden hingewiesen. Wäre die Façade in einem Gusse ausgeführt worden, so würde die Technik von unten bis oben die gleiche geblieben sein. Man würde auch nicht bei einem monumentalen Gebäude, wie das Bürgerhaus, welches der Repräsentant der vor kurzem errungenen städtischen Selbstständigkeit und der Stolz der Bürger war, vor Vollendung und Abschluss des Geschosses zu einem abweichenden Baumateriale gegriffen haben. Sicherlich würde man nicht die Verschiedenheit des Materials und der Technik in Aufbau des nämlichen Geschosses an der Stelle in Ausführung gebracht haben, wo sie, unvermittelt hervortretend, dieser Ungehörigkeit grössern Ausdruck gegeben hat. Unter allen Umständen aber würde hier das untere Geschoss in derselben Art und Weise, wie es begonnen, bis zur Gurtleiste über dem Spruchbande durchgeführt worden sein, weil es damit seinen architektonischen Abschluss gefunden hätte. Dass dies nicht geschehen, beweist, dass das Material, in welchem das Erdgeschoss bis zu 1½ m unterhalb des Gurtgesimses erbaut ist, nicht mehr vorhanden und beim Aufbau des obern Geschosses eine völlig verschiedene Technik bereits üblich war. Die bedeutende Verschiedenheit in der Technik des untern und obern Geschosses zeigt ausdrücklich, dass eine geraume Zeit zwischen der Erbauung dieser beiden Theile liegt.

Die Verschiedenheit des Mauerwerks in den beiden Geschossen nennt Pick (S. 260) eine „angebliche“ und sagt, dass sie sich heute nicht mehr feststellen liesse. Man braucht jedoch nur eine Photographie des Grashauses vor seiner Restauration in die Hand zu nehmen, und man wird diese Verschiedenheit leicht erkennen. Pick scheint zu wünschen, dass diese Verschiedenheit sich nicht mehr erkennen liesse, allein diesen Gefallen thut sie ihm nicht, und wenn auch für den untern und obern Theil der Façade durch die Restauration, und besonders durch den Fugenputz, eine grössere Uebereinstimmung der beiden Theile erfolgt ist, so ist sie doch für ein unbefangenes Auge noch heute gut erkennbar. Dass Pick auf eine Erörterung dieser Verschiedenheit, wie er sagt, nicht eingehen will, glaube ich ihm gerne; es würde sich dann eben herausstellen müssen, dass der untere, fensterlos aufgeführte Theil nicht, Pick's Angabe zufolge, aus Kalksandsteinquadern, die aus den Steinbrüchen zu Preussisch-Lemiers herrühren sollen, aufgeführt ist, sondern auch dass an der ganzen Façade kein Lemierserstein sich vorfindet, wie es denn überhaupt in Lemiers keinen Kalksandstein giebt. Wer über bauliche Dinge gehört zu werden beansprucht, sollte doch vorher sich die nothwendigsten Kenntnisse der Baumaterialien aneignen.

Auf S. 245 legt es Pick als Beweis für seine Behauptungen aus, dass in den Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts die einfache Bezeichnung „domus“ oder „Haus“ für das Rathhaus vorkommt, und schliesst daraus, dass jeder berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Ergänzung „hanc domum“ völlig ausgeschlossen sei. Es ist dadurch aber nichts bewiesen, denn für die Stadtrechnungen dieser Jahrhunderte

war das Bürgerhaus eben „ein Haus“, gleichviel von wem es gebaut worden war, oder was auf seiner Façade geschrieben stand. So deutet Pick auch (S. 245) den Umstand wieder zu seinen Gunsten, dass C. P. Bock, Fr. Bock, H. Damert u. s. w. sich nicht darüber ausgesprochen oder es als selbstverständlich angenommen haben, dass die Façade nicht in verschiedenen Zeiten ausgeführt worden sei. Dies ist durchaus gewichtlos. Weder C. P. Bock noch Fr. Bock waren Architekten und in der Praxis der Beurtheilung von in verschiedenen Zeiten errichtetem Mauerwerk erfahrene Archäologen, weshalb auch die Unterlassung dieser Unterscheidung in keiner Weise dafür spricht, dass die Façade in einem Guss errichtet worden ist. Und wenn H. Damert in seiner Festschrift zur Versammlung der deutschen Ingenieure die verschiedenen Bauzeiten der Grashausfaçade nicht erwähnt, weil die Ingenieure weniger Interesse dafür aufweisen möchten, als Architekten, so steht darum doch nicht fest, dass sie nicht existiren. Man sieht, dass Pick sich redlich Mühe giebt, um Gründe für seine Aufstellungen herbeizuschaffen, doch sind leider diese Gründe ebensowenig stichhaltig als seine Aufstellungen.

Wenn die Façade des Grashauses durch Magister Henricus ganz gebaut, also demnach aus einem Gusse gefertigt wäre, wie würde dieser dazu gekommen sein, die im Erdgeschoss befindlichen Rundbogenthüren so glatt und kunstlos, ohne jegliche Profilirung herzustellen, da er doch die obern Fenster in einer für diese Zeit fast reichen Arbeit ausführte? Und welches Interesse hätte er haben können, den Charakter der Bogen dieser Thüren, welcher auf eine weit frühere Zeit hindeutet, so zu gestalten? Diese Thüren allein reichen hin, den Untertheil der Façade in eine frühere Zeit hineinzuweisen, aber ausserdem beweisen der Charakter und die Technik des Mauerwerks dasselbe. Hätte Meister Heinrich die Thüren angelegt, so würde er sie nicht mit einem Rundbogen sondern mit einem horizontalen Sturz überspannt haben, wie es vor und nach seiner Zeit in der gothischen Architektur, zu der doch das obere Geschoss gehört, üblich war.

Auf S. 252 seines Aufsatzes sagt Pick:

> „So dürfte denn der neuerdings dem Grashaus angehängte Flügelbau aus der Geschichte des denkwürdigen Gebäudes einfür allemal zu streichen sein. Dem gleichen Schicksal verfällt der angebliche Treppenthurm.“

Nun, so weit sind wir noch nicht. Dass eine Treppe vorhanden sein musste, um auf das obere Geschoss zu gelangen, ist selbstredend, und Pick berichtet urkundlich S. 223, dass noch im Jahre 1717 eine steinerne Treppe vorhanden war. Die Lage dieser Treppe verursacht ihm jedoch Beschwerden, da er nicht eingestehen will, dass dieselbe an der von mir angegebenen Stelle, an der Südostseite des Rathssaales gelegen habe. Er weist daher auf die Aussage von Fr. Bock hin, dass ursprünglich neben dem alten Bürgerhause, „wo sich heute kleine Wohnhäuser in moderner Bauweise befinden, eine besondere Eingangshalle angebracht gewesen sei, die den Zutritt zu den obern Räumen der Kurie vermittelt habe“.[1]) Doch unterschiebt er diesem, dass er dabei an die Nordwestseite des Bürgerhauses gedacht habe, wovon Bock jedoch kein Sterbenswörtchen gesagt hat. Und alles dieses, damit ja nur nicht die

[1]) Bock, Rheinlands Baudenkmale I. Lief. 6, Abth. 2, S. 6.

Treppe an der Südostseite liegen, und die Thür p Zugang zu einem Abort bleiben solle.

Auch die geringe Breite von nur 3 m des an der südöstlichen Seite des Grashauses gelegenen Wohnhauses weiss er sich zu erklären mit der einen Bemerkung des sonst von ihm verlästerten Quix, wonach viele Häuser in Aachen schmal gewesen wären. Dann sagt er:

> „Ob zudem das Terrain, worauf jetzt das Haus Schmiedstrasse Nr. 9 steht, nicht in älterer Zeit unbebaut war, und als Brandgasse, zu Kanalreinigung oder zu sonstigen Zwecken benutzt wurde, bliebe noch zu untersuchen".

Wie würde es sich dann mit der Thür p verhalten, welche dann eine Etage hoch sich dem Freien zu geöffnet haben würde? Diese Thür würde dann ja ein Nonsens sein. Hier zeigt sich wieder so recht, in welcher Weise Pick lokale Schwierigkeiten, die ihm im Wege stehen, behandelt.

In Ermangelung eines Bessern will Pick den Gedanken nicht aufgeben, dass vormals auf dem Hofe des Grashauses eine Treppe bestanden habe, die zu dem obern Geschosse des Grashauses führte. Er meint dabei, dass, wenn auch bei den Ausgrabungen, welche auf dem Hofe gemacht worden sind, keine Spuren einer Treppe gefunden worden wären, so liesse sich ihr einstiges Bestehen nicht im Geringsten wegleugnen. Er ist daher so fest davon überzeugt, dass auch das Fehlen jeder Fundamentspur einer solchen Treppe ihn in seiner Ueberzeugung nicht wankend macht. Er scheint also anzunehmen, dass man eine steinerne Treppe ohne Fundament bauen kann; man weiss aber, dass dies unmöglich ist. Wie sollten aber die Fundamente einer Steintreppe, welche einen Steinklotz von 3 m Durchmesser und 2 m Höhe bilden mussten, aus der Erde spurlos verschwunden sein, obgleich das neue Hintergebäude des Archivs, wie Pick selbst (S. 228) betont, weit über die Mauer des ehemaligen Grashauses hinaus gerückt worden ist, und darüber hinaus keine weitern Mauerreste zum Vorschein kamen? Dann kann Pick nicht absehen, warum die Treppe sich nicht bei der Ausmündung des heutigen Thorweges befunden habe, und meint, was ich dagegen sage, wäre von keinem Belang. Ein Blick auf den Plan sagt uns jedoch, dass eine Treppe mit dem Treppenhaus, welches mindestens 3 m Durchmesser haben musste, nothwendig den Thorweg zubauen würde; nun, wozu wäre dieser dann aber angelegt worden?

Aber alle von Pick gemachten, aus der Luft gegriffenen Behauptungen und Ausführungen können es nicht nachweisen, dass sich auf dem Hofe eine Treppe befunden habe. Es ist daher sein Ausruf (S. 253):

> „Wie hätte man aber auch, von der Rathskammer ganz abgesehen, auf das Obergeschoss des Hinterbaues gelangen sollen, wenn im Hofe nicht eine Treppe gewesen wäre?"

ein wahrer Nothschrei nach einer Treppe, die sich nicht vorfinden will. Er ist aber ebenso nichtsbedeutend als der verlangende Ausruf nach der Rathskammer auf S. 229. Er hält an der Treppe auf dem Hofe um so mehr fest, als er fühlen mag, dass, wenn es ihm nicht gelingt, glauben zu machen, dass sich daselbst die Treppe befunden habe, alle seine Einwendungen und Widersprüche gegen das Wandbild und den grössern Grashausbau haltlos sind, da dieses Bild sowie die Thür p alle seine Folgerungen und Scheingründe über den Haufen stossen.

Wie Pick mit den lokalen Verhältnissen am Grashaus umspringt, lässt sich daran erkennen, was er (S. 254) sagt:

„Dass im 14. Jahrhundert, und schon in der ersten Hälfte desselben, ein Thoreingang zum Gras bestand, lässt sich nicht in Abrede stellen, aber eben so sicher ist, dass er nicht an der Stelle des heutigen lag".

Hierfür macht er (S. 254) geltend, dass:

„Neben den am untern Theil der Stirnwand des Gebäudes zur Belebung und Verstärkung der schweren Mauermasse (?) angebrachten zwei Rundbogen, die niemals geöffnet waren,[1]) befand sich ehedem nach Nordwesten hin, ein dritter gleicher Bogen, von welchem, bis zu dem vor wenigen Jahren erfolgten Umbau, die Ueberreste deutlich zu sehen waren."

Also hier giebt er den dritten Bogen im Erdgeschosse zu, während er das Wandbild, auf welchem sich die dritte Thür mit ihrem Bogen vorfindet, auf S. 254 als unrichtig bezeichnet. Die Ueberreste dieser dritten Thür, wovon Pick spricht, sind auch jetzt noch vorhanden, und sehr deutlich zu sehen. Dass dieselben bisher Pick entgangen sind, zeugt dafür, dass er der archäologischen Kenntniss der Architektur, selbst des Archivgebäudes, unverdächtig ist. Durch das Gesagte will Pick nachweisen, dass das Thor nachträglich in die Mauer eingebrochen sei, was ihm Niemand bestritten hat, und meint, dass das Thor ursprünglich an einer andern Stelle, vielleicht da, wo jetzt die ersten Häuser links in der Annastrasse stehen, gestanden habe!!! Für das Vorhandensein eines Thores („porta" in der Stadtrechn. 164.39), welches Wort ebensowohl eine Thür bedeutet, führt er (S. 254, Anm. 2) an, dass ein solches schon 1344—45 reparaturbedürftig gewesen sei. Es wird wohl die Thür **C** des Plans gewesen sein, durch welche der Zugang zum Hofe stattfand, bis später dieselbe zu einem Thor umgeändert wurde.

Ich komme hier wieder auf die Thür **p** im Plan zurück. Dass diese, in einer etwa 1 m starken Mauer befindliche Thür kein Eingang zu einem Abort sein konnte, dürfte doch wohl klar sein; dass die Mauer zur Anlage eines Aborts in derselben nicht die nöthige Dicke aufwies, und dass sie auch nicht zu einem Schranke führte, zeigte die stark abgenutzte Fussschwelle, die auf einen viele Jahrhunderte im Gebrauch befindlichen Durchgang hinwies. Pick sagt (S. 256), dass man beim Umbau keine Veranlassung genommen habe, durch eine genaue Untersuchung festzustellen, ob die frühere Thür zu einem in der Mauer angebrachten Gelass führte, oder ob sie einen Durchgang durch die Mauer bildete und sagt dann:

„So gering war mit Recht die Bedeutung, welche man der vermauerten Thüröffnung bei ihrer Auffindung beilegte".

Nein, Herr Pick, nicht wegen der angeblich geringen Bedeutung hat man die Untersuchung unterlassen, sondern weil man klar und deutlich sah, dass es eine Thür war, die sich als eine ursprüngliche Thür in der ursprünglichen, lange vor 1267 (der Zeit der Anlage des Rathssaales) errichteten Mauer darstellte. Dass man ferner eine solche Untersuchung in der gemeinschaftlichen Scheidemauer nicht ohne Er-

---

[1]) Vergl. unten, wo das Gegentheil nachgewiesen ist.

laubniss des Nachbars, in dessen Räume sie ausmünden musste, vornehmen durfte, hätte Pick als ehemaliger Amtsrichter doch wissen müssen. Bekanntlich ist aber Niemand um derartige Belästigungen verlegen. Unsinnig ist auch seine Aussage, dass sie vielleicht aus einem Kamin hergestellt gewesen sei; es würde sich dies ja auf den ersten Blick gezeigt haben. Zudem war sie die einzige Thür, durch welche der Zugang zur Treppe vermittelt werden konnte, da, wie oben bereits angedeutet ist, weder in der nordwestlichen noch in der nordöstlichen Mauer jemals eine weitere Thür sich befunden hat, wie das Mauerwerk es unbestritten ergab.

Die Thür **q** in der Mauer zwischen dem alten Saal und der Rathskammer konnte nur zur Verbindung zwischen diesen beiden Räumen dienen, da die Rathskammer hofwärts keinen Ausgang haben konnte, weil sich daselbst keine Treppe befand. Und doch muss eine Treppe, welche zur Rathskammer führte, bestanden haben, da sie im Jahre 1717 noch urkundlich vorkommt; sie muss aber auch bestanden haben, so lange die Rathskammer als solche benutzt worden ist. Da sich nun weder an der nordwestlichen, noch an der nordöstlichen Seite, noch hofwärts eine Ausgangsthür befand, welche zur Treppe führen konnte, muss letztere an der Südostseite des Grashauses gelegen haben. Nun mündet die Thür **p** aus in einen Raum, auf welchem jetzt ein Haus steht, welches, wohl das schmälste Haus der Stadt, nur 3 m Breite aufweist, also eine Breite, welche gerade passte, um eine bequeme Wendeltreppe anzubringen. Kann nun, angesichts der Thür **p** und der aufgefundenen Wandzeichnung, noch ein Zweifel darüber bestehen, dass sich auf diesem Raume die nach oben führende Treppe befunden, da doch keine Möglichkeit vorliegt, dass sie an einer andern Stelle gelegen habe? Jeder vernünftige Mensch wird unbedingt sagen müssen, dass nur an der Südostseite die nach oben führende Treppe gelegen haben kann.

Wie die Wandzeichnung es andeutete, bildete der schmale Mittelthurm des dargestellten Gebäudes einen rundlich vorragenden Thurm, der mit einem spitzen Dache überdeckt war. Hier haben wir demnach die Form der mittelalterlichen Treppenthürme, wie sie an zahllosen Burgen und Schlössern vorkommt. Die am Fusse des Thurmes etwas gross gezeichnete Thür musste nothwendig zur Wendeltreppe führen, welche ihren Ausgang in einen Raum **R** (vergl. den Plan) nahm, der vor dem frühern Rathssaal lag. Diese Anlage steht auch in völliger Uebereinstimmung mit der auf dem Markte neben dem Rathhause befindlichen Kaisertreppe, welche noch jetzt zu dem im obern Geschosse des Rathhauses befindlichen Kaisersaal führt. Diese Kaisertreppe führte ehemals und noch jetzt von der Strasse hinauf zu einem Vorplatz, genau ebenso wie es die Treppe am Grashaus gethan haben muss. — Die Uebereinstimmung der Anlage der Treppen an den beiden Rathhäusern, welche von der Strasse nach den obern Geschossen führen, ist bemerkenswerth; es wäre eben nicht unmöglich, dass die Anlage der einen Treppe auf die der andern einen Einfluss ausgeübt hätte.

Es ist klar, dass im Laufe der Zeit mit dem Treppenthurm und der Treppe, in der Form wie die Wandzeichnung andeutet, Veränderungen stattgefunden haben, wodurch der Thurm entfernt wurde und der Treppe eine andere Gestalt gegeben worden ist. Aber immerhin muss sich dieselbe in dem Raum befunden haben, den jetzt das Haus

Schmiedstrasse Nr. 9 einnimmt, da die Thür p in diesen Raum mündete. Da der Zugang zur Rathskammer noch im Jahre 1717 über eine steinerne Treppe führte, so kann diese auch, weil von einer andern Seite her kein Zugang zur Rathskammer vorhanden war, sich nirgends anders als in diesem Hause befunden haben. — Was den nordöstlichen Flügel des Gebäudes betrifft, so dürfte dieser später als überflüssig von der Stadt verkauft worden sein, doch konnte dies nur erst dann geschehen, als das Rathhaus auf dem Markte von der Stadtverwaltung bezogen worden war.

Auf S. 243 bespricht Pick die Inschrift des Grashauses. Er sagt vorsichtig „die jetzt erneuerte Inschrift“ spreche gegen die Annahme eines Flügelbaues. Sie besage ausdrücklich, dass Magister Henricus dieses Haus (hanc domum) im Jahre 1267 erbaut habe. Er ereifert sich gegen mich, dass ich es gewagt habe, die Erneuerung „hanc domum“ nicht für richtig zu halten und sie nach der Meinung „Anderer“ in „hoc opus“ verbessern zu sollen glaube. Diese „Andern“ sind, wie es mir scheint, bloss Dr. Fr. Bock, welcher (in Rheinlands Baudenkmale I, Lief. 6, Abth. 2, S. 6) mit Recht hoc opus als Ergänzung gebracht hat. Wenngleich Pick sonst mit Vorliebe Fr. Bock citirt, sobald er mit ihm in Uebereinstimmung steht, so unterlässt er es hier, seinen Namen zu nennen, weil derselbe mit mir einer Meinung ist. Um das „hanc domum“ als richtig darzustellen, beruft er sich auf die Inschriften der Rathhäuser zu Rheinberg und Neuss, welche auch in Inschriften als „domus“ und „Haus“ bezeichnet wären. Aber das ist doch etwas ganz Anderes, dort wurden neue ganze Rathhäuser aufgeführt, während hier nur ein Theil eines solchen neu hergestellt wurde. Hätte die Inschrift „hanc domum“ gelautet, so würde sie eine Unwahrheit gewesen sein, da Magister Henricus nicht das ganze Haus, sondern nur einen Theil desselben errichtete, da die weitern Umfassungsmauern, die doch auch zum Gebäude gehören, nicht von ihm herrühren. Hier bezog sich „hoc opus“ nur auf den von ihm neu errichteten Theil, an welchem auch die Inschrift angebracht war. Die „hervorragenden Fachgenossen“, welche mit Pick das „hanc domum“ bestimmt haben, dürften jedenfalls, wie er, angenommen haben, dass Meister Heinrich das Bürgerhaus ganz gebaut habe, was jedoch, wie wir gesehen haben, unrichtig ist. — Ich überlasse es dem geneigten Leser zu beurtheilen, ob, nach den von mir nachgewiesenen baulichen Verhältnissen, „hanc domum“ oder „hoc opus“ das Richtige ist.

Am Schlusse des 3. Capitels sagt Pick:

> „Die vorstehende Ausführung stellt, so dünkt mir, zur Genüge klar, dass für die Annahme eines vormaligen Treppenthurmes an der südöstlichen Seite des Grashauses kein Anhaltspunkt vorhanden ist“.

Ich erwidere hierauf: das Nichtvorhandensein einer Treppe an der südöstlichen Seite des Grashauses setzt nothwendig eine solche an einer andern Stelle voraus, die aber Pick, trotz aller Geistesanstrengungen, nicht hat nachweisen können. Die von ihm angenommene Treppe im Hof hängt, wie ich nachgewiesen habe, vollständig in der Luft, und eine solche im Thorweg anzunehmen, streitet gegen alle gesunde Vernunft. Die Exklamation auf S. 253 beweist ebensowenig wie die auf S. 229, nur bekennt Pick dadurch, dass er weder die Rathskammer noch die

Treppe nachweisen kann, obgleich er sich den Anschein giebt, als könnte er alles bis zum letzten Pünktchen auf dem I beweisen. — Dagegen zeigen die Wandzeichnung und die Thür p, welche Pick gerne wegschaffen möchte, in klarer und einfacher Weise, wo die Aufgangstreppe, sowohl zum frühern Rathssaal als zur spätern Rathskammer, sich befunden haben muss. Die Thür allein weist nach, dass die Treppe an der Südostseite lag, und die Zeichnung giebt die genauere Stelle derselben an. Thür und Zeichnung ergänzen sich in klarster Weise, und die Pick'schen Anzweifelungen und Bekrittelungen der Lage der Treppe an der Südostseite des Rathssaales können den gebrachten Nachweis derselben nicht entkräften.

Im 4. Capitel seines Aufsatzes, welches Pick „die Gefängnisse im Grashaus" überschreibt, bringt er (S. 261) die Notiz, dass die erste Erwähnung der Gefängnisse im Grashause in der Stadtrechnung von 1349/50 vorkomme, und sagt ferner:

> „Da es sich hier um eine Wiederherstellung des Rathsgefängnisses handelt, so muss letzteres offenbar schon früher im Grashaus bestanden haben. Das ist ebenso einleuchtend, wie die weitere Folgerung, dass die Einrichtung des nothwendig mit der Bestimmung des Gebäudes zusammenhängenden Gefängnisses zeitlich mit dessen Anlage im Jahre 1267 in Verbindung zu bringen ist. Urkundlich steht fest (wo?), dass die Gefängnisszellen sich im 14. Jahrhundert in dem Unterbau des Grashauses befanden, der exakte Forscher wird sie, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen, auch für die frühere Zeit an der nämlichen Stelle suchen müssen."

Es ist dies wieder eine willkürliche, auf Nichts gegründete Auslegung der betreffenden Stelle der Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts. Dieselben sagen zum Jahre 1349, S. 223, 20 It. de reparacione captivitatis domus civium 20 sol. Wie hierdurch festgestellt sein soll, dass dieses Gefängniss sich im Unterbau des Grashauses befunden habe, ist unerfindlich, indem doch bloss von dem Gefängniss des Grashauses die Rede ist, aber nichts über seine Lage gesagt wird; es kann sich daher an jeder andern Stelle desselben befunden haben.[1]) Wäre er in der Lage, dieses Gefängniss, als im Unterbau des Grashauses liegend, urkundlich feststellen

---

[1]) Mit der Bezeichnung Grashaus war nicht immer bloss das aus Vorder- und Hinterbau bestehende ehemalige Rathsgebäude gemeint, sondern auch die auf dem Hofe befindlichen Gebäulichkeiten lagen „im Grashaus". So sagt Pick S. 226:

> „Am 7. März 1702 vernahm im Auftrage der Bürgermeistes der Sekretär S. Pelsser im Grashaus die dem Vorgeben nach unpässliche Frau des Grasbewahrers Jacob Nütten über die kurz vorher stattgehabte Flucht eines Gefangenen. Während er damit beschäftigt war, trat der Statthalter des Voigtmajors, Abels, in Begleitung des Prokurators Langendorf und des Amtmanns Rosskamp in die Küche und erhob gegen das Verhör Einspruch".

Auf S. 217 berichtet Pick aus einem Rathsprotokoll vom 9. Juli 1667, worin es heisst:

> „. . . . . ist wolgemelter rath aufgestanden und in ordine den stiegen hinunder bis durch die Laetsch zur galerayen im Grashauss hinauf (gangen) alwo der armen sünderinnen per secretarium die

zu können, so würde er gewiss nicht verfehlen es zu thun. Es kann nicht bestritten werden, dass sich im Gras noch andere Gefängnisse befunden haben, deren Lage Pick aber ebensowenig nachweisen kann, wie er bekennt, die des Frauengefängnisses nicht zu wissen. Es ist diese Aufstellung Pick's wieder eine seiner Urkundenauslegungen, wodurch er glauben machen will, dass die Gefängnisse im Grashaus bereits beim Bau des Obergeschosses im Jahre 1267 angelegt worden seien. Dieser Urkundenauslegung stehen jedoch hinreichend „sachliche Gründe" entgegen. Bei dem Abbruche der Gefängnisse hat sich ergeben, dass die ursprünglichen nordöstlichen und südöstlichen Umfassungsmauern nicht mit den die Gefängnisse umschliessenden Mauern in Verband gemauert waren, sondern erstere nur von letztern verblendet worden sind. Diese Thatsache beweist zunächst, dass der untere Theil der Façade und der südöstlichen Mauer ein höheres Alter aufweisen als die Gefängnisse, denn wären sie gleichalterig, so würden die Gefängnissmauern mit den ursprünglichen äussern Mauern in Verband gemauert worden sein. Dann wiesen die Mauern der Gefängnisse ein anderes Baumaterial auf, als die äusseren, nämlich Blaustein, welcher etwaigen Anbrechungen bessern Widerstand zu leisten vermochte. Es ist daher ausser aller Frage, dass die Gefängnisse später angelegt worden sind, als die Umfassungsmauern. Wie ich oben, S. 13, gesagt habe, sind die sämmtlichen Gefängnissmauern aus einem Guss gefertigt, was daraus folgt, dass sie miteinander in Verband gemauert waren. Auch fand dies beim Hanseloch statt. Es ist daher eben eine leere Ausrede wenn Pick sagt, dass dieses Gefängniss bei der Wiederherstellung des Grashauses in den sechsziger Jahren des 17. Jahrhunderts, oder bald nachher, errichtet worden zu sein scheine. Wie die Gefängnisse ursprünglich angelegt wurden, so sind sie auch bis zu ihrem vor wenigen Jahren erfolgten Abbruch geblieben, und ist bis dahin keine bauliche Veränderung daran vorgenommen worden; diese ist Pick's Erfindung. Wäre eine solche eingetreten, so würde sich dies am Mauerwerk klar gezeigt und ich solches bereits früher erwähnt haben. Aber weder an den aus behauenen Blausteinen bestehenden Mauern noch aus den zugerichteten Bruchsteinen der Gewölbe zeigte sich eine Spur einer baulichen Veränderung. Die bei denselben angewandte Technik und Anlage wies klar und deutlich nach, dass sie gegen das Ende des 14. Jahrhunderts errichtet wurden. Es ging dies auch aus der Weise der Bearbeitung der Hausteine und der Zusammensetzung und Verarbeitung des angewandten Mörtels hervor. Uebrigens ist diese Zeit der Erbauung auch von anderen sachverständigen Architekten festgestellt worden.

Nachdem die Gefängnisse fertig gestellt waren, mussten auch die beiden in der Façade noch sichtbaren Thüren zugemauert werden. Es

---

urtheil des tods vorgelesen und durch den scharfrichter volnzogen worden".

Auf S. 264 bringt er (in Anm. 4) aus einem Beamten-Protokolle vom 21. Oktobor 1706:

„Ferners ist herren baumeistern aufgeben, die im Grashaus liegende schwein und daselbst gemachte ställe abschaffen zu lassen".

Aus diesen angeführten Beispielen, deren noch mehr gebracht werden können, ergiebt sich, dass, wenn von Gebäulichkeiten im Hofe des Grashauses die Rede ist, selbe als im Grashaus befindlich bezeichnet wurden.

ist ein Nonsens anzunehmen, wie Pick (S. 254) es thut, dass diese Thüren niemals geöffnet gewesen sind, oder dass dieselben, wie er sagt,

„zur Belebung und Verstärkung der schweren Mauermassen“?

angelegt worden seien. Vielmehr dienten sie im ursprünglichen Gebäude als Thüren und Fenster des Erdgeschosses. Ein Erdgeschoss muss vorhanden gewesen sein, da ein Obergeschoss doch auch ein Untergeschoss bedingt. Auch die Verschiedenheit des Mauerwerks weist auf eine spätere Zeit der Zumauerung der Thüren hin.

Es ist oben, S. 13, von mir gesagt worden, dass beim Abbruche der Gefängnisse an der Südostmauer 23 Kragsteine zu Tage getreten sind, welche zu der ursprünglichen Mauer gehörten, aber bis dahin durch das Mauerwerk der Gefängnisse bezw. der Gewölbe, verdeckt, d. h. ummauert waren, sowie auch, dass diese Kragsteine die Balken des Fussbodens des obern Geschosses zu tragen hatten. Da diese Kragsteine vom Mauerwerk des Gefängnisses ummauert waren, müssen nothwendig die Balken entfernt worden sein, was selbstredend die Zerstörung des Fussbodens des Rathssaales zur Folge hatte. Da dies die Benutzung des letztern verhinderte, so muss der Bau der Gefängnisse zu einer Zeit stattgefunden haben, in welcher das Rathhaus nicht benutzt wurde. Hatten nun die Rathsherren solche lange Ferien, dass während derselben — bei dem damaligen langsamen Bauen — die Gefängnisse errichtet werden konnten, oder ist nicht eher anzunehmen, dass der Bau derselben erst dann zur Ausführung kam, als das neue Rathhaus auf dem Markte fertigt gestellt war? Ich glaube wohl mit Sicherheit letzteres annehmen zu können, weil damit auch die angegebene Bauzeit stimmt. Nun bringen die Stadtrechnungen vom Jahre 1394, Seite 393,31 einen Ausgabeposten von 7 mark 10 schill, „um dat duyster loich in der burger huys zu machen son stein, son sant, son loins“.[1]) Bestätigen diese Umstände nicht die Richtigkeit, dass die Gefängnisse am Ende des 14. Jahrhunderts und nicht zu einer andern Zeit gemacht worden sind? Wenn auch Pick mit Recht die oben aus den Stadtrechnungen angeführte Summe nicht für hinreichend hält, das ganze Gefängniss zu erbauen, so bemerke ich, dass von den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts die Rechnung des Jahres 1394 sehr lückenhaft ist, und von den diesen zunächst stehenden Jahren 1392 und 1393 die Ausgaberechnungen, und von 1394 ab bis 1400 die sämmtlichen Rechnungen fehlen. Dabei wird auch die Bauzeit bei ihrer langen Dauer sich aus dem einem Jahr in das andere hingezogen haben, und bei dem Fehlen dieser Jahrgänge erhalten wir keine Kunde über die ganzen, für den Bau der Gefängnisse verausgabten Summen. Ueber das Fehlen dieser Rechnungen schweigt Pick aber, und obgleich ich diesen Umstand auch in der „Grashausfrage“, S. 21, herangezogen habe, sieht er sich nicht veranlasst, denselben anzuführen, da dies seine Ausführungen widerlegen würde. Dass der Bau der Gefängnisse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stattgefunden, weisen auch die Bruchstücke zweier undatirter Rechnungen nach, welche Pick selbst dieser Zeit zuschreibt (Pick, Nachträge, S. 631).

---

[1]) Pick verfehlt nicht bei dieser Gelegenheit seinem verdienten Vorgänger Laurent einen Vorwurf über Ungenauigkeit zu machen. — Mit dem Ausdruck duyster Loch scheint wohl das ganze Gefängniss gemeint gewesen zu sein, da die sechs Zellen im Vorderbau des Grashauses gleich duyster (dunkel) und nur das Hanseloch etwas besser erleuchtet war.

„In dem ersten heisst es: Item boven dat duyster loch in der burger hus eyn esterich, leym, latzen, strö, plackeren, kerzen 6 marc 3 schillinge; Die andere, eine Rechnung über Zimmerarbeiten lautet: Item boven dat duister loch eynen estrych von leym. Item vu(r) lacen in vur leyen in vur stro in vur kercen 27 schillinge, den plackyren 2 marc". Hierzu fügt Pick die Bemerkung: „Estrich, gewöhnlich = Fussboden, hier wohl Decke"!! Pick nimmt also an, dass an der gewölbten Decke im Innern der Gefängnisse der Estrich angebracht gewesen sei. Diese Annahme entspricht seinen baulich-archäologischen Kenntnissen. — Die Summe von über 8 Mark reichte hin, um über das ganze Gefängniss einen Lehmstrich aufzubringen.

Ein weiterer Umstand, welcher die Richtigkeit der angegebenen Bauzeit bestätigt, ist die Durchbrechung der Façade und der Inschrift durch die Luftlöcher der Gefängnisszellen **A** und **B** des Plans. Dass diese Luftlöcher bei der Anlage der Gefängnisse gemacht wurden, wird dadurch bewiesen, dass dieselben in der innern Blausteinverblendung angesetzt resp. gemauert und nur in dem äussern, urspünglichen Mauerwerk ausgebrochen waren. Man wird doch auch nicht die Façade des neuen Bürgerhauses gleichzeitig mit ihrer Anlage verstümmelt haben. Es konnte daher dieses Löcherbrechen, welches das Grashaus für die Folge zu einem Gefängniss stempelte, sowie die damit verbundene Verunzierung der Façade und die Verstümmelung der stolzen Inschrift derselben, vernünftigerweise nicht stattfinden, so lange sich dort das Rathhaus befand; die aachener Bürger hätten sonst allen Ehrgefühls bar sein müssen. Es ist dieses Löcherbrechen in der Façade ein Beweis dafür, dass der untere Theil derselben nicht von Meister Heinrich ausgeführt worden ist. Denn wenn dieser, wie es aus der Folgerung Pick's, S. 261, hervorgeht, die Gefängnisse angelegt hätte, so würde er jedenfalls den Luftlöchern eine baugemässe Einfassung und Schmiege gegeben haben. Aber sicher hätte er sie nicht so angelegt, dass sie die Inschrift durchbrochen und verstümmelt hätten. Der Umzug des Raths aus dem alten Bürgerhaus zum neuen Rathhause auf dem Markte hat etwa gegen 1370 stattgefunden, und erst nachdem er geschehen war, und die Bürger im Grashaus nicht mehr ihr Rathhaus sahen, konnten die Löcher in die Façade gebrochen und diese verstümmelt werden.

Es dürfte demnach das Bestreben Pick's, glauben zu machen, dass die Anlage der Gefängnisse gleichzeitig mit der der Façade stattgefunden habe, als verunglückt zu betrachten sein. In der beifolgenden Zeichnung ist, wie oben bemerkt, das Mauerwerk, welches behufs der Anlage der Gefängnisse ausgeführt wurde, durch eine andere Schraffierung als die der übrigen Theile der Gebäude, angedeutet. Man erkennt daraus, dass die Anlage des Thorweges mit der der Gefängnisse gleichzeitig ist, mithin der Thorweg dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört. Dass zu dieser Zeit auch das Strassenthor angelegt worden, dürfte selbstredend sein, da ein Thorweg ohne Thor zwecklos ist. Es kann auch nichts dagegen eingewendet werden, dass die an der Stelle des Thors sich ehemals befindende Thür **C** des Plans, als Thür des Durchganges zum Hofe des Grashauses gedient habe. Dieselbe dürfte, wegen der im Innern des Gebäudes ad hoc angebrachten Durchgangs- und andern Anlagen die Veranlassung gewesen sein, dass der Thorweg an dieser Stelle angelegt wurde:

Auf S. 263 bespricht Pick die von mir oben S. 5 gebrachte Auffindung von 23 Kragsteinen, und sagt dann weiter:

> „Die Entdeckung ergab, dass die Bedielung des Obergeschosses ursprünglich tiefer als in späterer Zeit lag und ihre Erhöhung durch einen Umbau des Gefängnisses herbeigeführt worden war. Wann dieser, offenbar fälschlich für die erste Anlage des Gefängnisses ausgegebene, Umbau stattfand, ist bisher noch nicht aufgeklärt."

Es ist, wie oben bereits klar gelegt worden, durchaus unwahr, dass an den Gefängnissen im Grashaus ein Umbau, und besonders ein solcher durch welchen die Gewölbe höher gelegt worden sind, stattgefunden habe. Besonders ist dies nachgewiesen durch die von Pick (Nachtrag, S. 631) gebrachten Bruchstücke von zwei oben mitgetheilten Rechnungen über den Estrich im Grashaus. Dieser Estrich, den Pick verständnisslos als an der Decke der Gefängnisszellen befindlich annimmt, konnte nirgendwo anders angebracht gewesen sein, als auf den Gewölben der Gefängnisse. Wären die Gefängnisse im 14. Jahrhundert nicht so hoch angelegt worden, dass deren Gewölbe als Unterlage des Fussbodens des Rathssaales dienten, so wäre der Estrich, als überflüssig, gewiss nicht aufgebracht worden, da ein solcher nur dort gelegt wurde, wo er in einem Raume als Fussboden diente. Es müssen daher folgerichtig die Gefängnissgewölbe ursprünglich so hoch angelegt worden sein, dass der unmittelbar auf denselben angebrachte Estrich als Fussboden des Rathssaales diente. Es ist oben bemerkt worden, dass das Mauerwerk der Gefängnisse sich beim Abbruch derselben völlig intakt vorfand und zeigte, dass niemals ein Umbau stattgefunden hatte. Aber Pick will einen spätern Umbau, um es bestreiten zu können, dass die Gefängnisse aus dem 14. Jahrhundert herrühren. Behufs dessen sagt er auf S. 264:

> „Nichts spricht dagegen, dass die Veränderung (der Gefängnisse) bei der Wiederherstellung des Grashauses nach dem Stadtbrande von 1656 oder bald nachher vorgenommen wurde".

Dies weist darauf hin, dass er durchaus einen spätern Umbau ausgeführt wissen will. Hierzu bringt er, S. 164, ein städtisches Beamten-Protokoll vom 30. Juli 1706, worin es heisst:

> „Dan ist auf angehorte relation der herren baumeister deren neu erbauender gefangenussen halber im Grashauss denselben ferners aufgeben, damit also und zur perfection derselben verfahren zu lassen".

In diesem Protokolle ist nicht von einem Umbau, sondern von einem Neubau von Gefängnissen die Rede. Es können mit der Ausführung dieses Neubaues die im Erdgeschosse des Grashauses befindlichen Gefängnisse nicht gemeint gewesen sein, da diese damals schon bestanden und bis zuletzt bestehen geblieben sind, und muss daher der Neubau von anderen im Grashaus gelegenen Gefängnissen beabsichtigt gewesen sein. Wurden doch, wie ich nachgewiesen habe, die auf dem Hofe des Grashauses befindlichen Gebäude als im Grashaus liegend, bezeichnet.

Man sicht, wie gewissenhaft „der exakte Forscher" seine Urkunden auslegt: passt es zu seinem Zweck, so macht er aus einem Neubau einen Umbau! Es kommt ihm also nicht darauf an, eine Urkunde anders

zu erklären als der von ihm selbst gebrachte Text derselben ausdrücklich besagt. — Wenn Pick es mit sich vereinbar hält, solches zu thun, welches Vertrauen kann ihm dann noch bei seinen Ausführungen entgegen gebracht werden? Ob seine Aussage mit der Wahrheit übereinstimmt, scheint für ihn nicht von Belang zu sein.

Ein Beispiel, welches auch zeigt, wie wenig es Pick darauf ankommt, Mittheilungen anderer Schriftsteller nicht sinngemäss wiederzugeben, befindet sich weiter auf S. 264. In dem von mir „Aus Aach. Vorz. II“ gebrachten kleinen Aufsatze über das Grashaus habe ich S. 86 gesagt: „Zu welcher Zeit der obere Raum aufhörte, als Sitzungssaal für den Rath zu dienen, ist nicht genau festgestellt. In den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts wird derselbe im Jahre 1349 zuletzt als Rathssaal — domus consilii — und durch den Rath benutzt erwähnt. Von da ab kommt er als Rathssaal in den Stadtrechnungen nicht mehr vor; es muss jedoch bemerkt werden, dass vom Jahre 1349 ab, mit Ausnahme kleiner Bruchstücke aus den Jahren 1353—1373, diese Rechnungen sämmtlich fehlen.“ Hierüber sagt Pick S. 264:

> „Ihn (den Umbau der Gefängnisse) mit der im 14. Jahrhundert erfolgten Uebersiedlung der städtischen Verwaltung ins Rathhaus auf dem Markte in Verbindung zu bringen, wie es Rhoen thut, der in den Stadtrechnungen das Obergeschoss des Grashauses „im Jahre 1349 zuletzt als Rathssaal(!) — domus consilii — und durch den Rath benutzt“ findet, und eine spätere Benutzung desselben seitens dieser Behörde nicht kennt, erscheint schon nach den im ersten Abschnitt mitgetheilten urkundlichen Belegen als völlig ausgeschlossen“!!! —

Es mag ja jedem Schriftsteller gestattet sein, aus den Werken eines andern Schriftstellers, und unter Anerkennung desselben, soviel er für gut findet, zu entnehmen, auch damit im Satze abzubrechen, aber es zeigt einen Mangel schriftstellerischen Schicklichkeitsgefühls, etwas wegzulassen, was dem angeführten Theile einen andern Sinn giebt oder dessen Inhalt einschränkt oder gar verdreht. Doch darüber setzt Pick sich hinweg. Wenn man das im Vorhergehenden Mitgetheilte in Betracht zieht, kann man ein solches Verfahren kaum auffällig finden.

Auch im 4. Capitel hat Pick mit seinen Aufstellungen über die Gefängnisse, welche im Grashausgebäude lagen, Fiasco gemacht. Die Urkunden lassen ihn wieder in Stich und bezeichnen ihm ebensowenig die richtige Lage der in Rede stehenden Lokale, als im 2. Capitel die der Rathskammer. Sie sind werthvoll für die Geschichte aber werthlos für die topographische Archäologie, da er durch dieselben nicht die genaue Stelle eines einzigen Lokals hat nachweisen können. Doch benutzt er sie in einer ihm eigenthümlichen Weise zur Herauskonstruirung seiner Aussagen, womit er glaubt, seinen Gegner, der sich der Thatsache als Urkunde bedient, widerlegen zu können. — Wie wenig ihm dies gelungen ist, dürfte im Obigen nachgewiesen worden sein.

Zum Aufsatze auf Seite 270:

Das Rathhaus zu Aachen.

In diesem Aufsatze sagt Pick, S. 270:

„Der Marktthurm des Rathhauses wurde im 14. Jahrhundert an der Stelle eines ältern, zur ehemaligen Pfalz gehörigen Thurmes errichtet. Dieser letztere Thurm, in welchem man allgemein die westliche Exedra des karolingischen Festsaales erblickt, wurde 1334 abgebrochen.“[1])

Für diese Aufstellung hat Pick keinen geschichtlichen Anhalt, durch welchen er sie nachweisen kann, da die Zeit, in welcher der Rathhausbau ausgeführt wurde, nicht festgestellt ist. Es ist auch durch nichts bewiesen, und eine willkürliche Annahme Pick's, dass man allgemein einen Thurm in der westlichen Exedra erblickt habe. Ursprünglich wies der Reichssaal drei Exedren auf, und bildete demnach ein Trichorium.[2]) So lange der Reichssaal bestand, bildete die westliche Exedra den wichtigsten Theil desselben. Die Konstruktion des Reichssaales war nicht geeignet, um eine der Exedren als Thurm ausbauen zu können. Die westliche Exedra war am Reichssaal das, was das Chor an der Kirche ist, und bildete ebenso wie jenes, in seiner baulichen Form eine Apsis. Das Mauerwerk derselben überragte nicht das des Reichssaales, sondern bildete dessen westlichen Abschluss und Halt. Dass dieser Gebäudetheil damals, wie Pick sagt, als Thurm keinen Namen gehabt habe, glaube ich gern, da er vor dem 14. Jahrhundert kein Thurm war. Nur durch den Bau des Rathhauses in der jetzigen Konstruktion wurde es möglich, die Exedra als Thurm aufzubauen, dessen Helm mit der einen Hälfte auf der Halbkreisrundung und mit der andern auf den Rathhausbau ruhte. In dieser Konstruktion erhielt die Anlage erst den Namen Marktthurm. Vor Pick hat niemals Jemand diese Exedra als Thurm bezeichnet, weil sie eben kein solcher war.

Die Bezeichnung der Exedra als Thurm hat bei Pick einen anderen Zweck; er will nämlich dadurch glaubhaft machen, dass der unter dem Namen „Aula“ damals noch bestehende Theil der karolingischen Pfalz, in welchem seiner Zeit sich die Wohnräume des Kaisers befanden, im 14. Jahrhundert nicht existirt habe, und dass das mit dem Namen Aula bezeichnete Gebäude das Rathhaus gewesen sei. Da nun, wie die Stadtrechnungen nachweisen, auf der Aula sich ein Thurm befand, der 1334 abgebrochen wurde, so möchte er die Exedra als diesen hinstellen. — Die Aula, in deutscher Sprache der „sal“ oder „sall“ genannt, ist in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts abgetragen worden[3]) und kommt nach dieser Zeit nicht mehr vor.

---

[1]) Es muss bemerkt werden, dass der Marktthurm und das Rathhaus gleichzeitig errichtet wurden, da beide Bautheile konstruktiv verbunden sind.

[2]) Zeitschrift des Aach. Gesch.-Ver. III, S. 42.

[3]) Da die Aula, wie durch die Grafschaftsbücher nachgewiesen wird, um 1460 nicht mehr bestand, sie aber in den Stadtrechnungen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt wird, so ist es offenbar, dass sie in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts abgetragen wurde.

Zunächst bemüht Pick sich, aus topographischen Verhältnissen nachweisen zu wollen, dass die Aula identisch sei mit dem Rathhause. Hierzu sagt er, S. 276:

„Die um 1460 angelegten Grafschaftsbücher der Stadt Aachen zählen die damals an der Ost- und Südostseite des Marktes gelegenen Gebäude sämmtlich auf, aber vergebens sucht man unter ihnen die Aula“.

Es ist richtig, dass Pick an der Ost- und Südostseite des Marktes die „Aula“ vergeblich sucht, da sie doch niemals daselbst gestanden haben kann. Er scheint es auch zu vergessen, dass die Bezeichnung „Aula“ nur in den in lateinischer Sprache geschriebenen Urkunden vorkommt, während sie in der deutschen Sprache mit „sal“ oder „sall“ bezeichnet wurde. Da aber die Grafschaftsbücher in deutscher Sprache geschrieben sind, so ist es selbstredend, dass in denselben die Bezeichnung „Aula“ nicht vorkommt. Da bei der Anlage der Grafschaftsbücher, welche das damalige Kataster der Stadt bildeten, die Aula nicht mehr bestand, so konnte sie selbstredend nicht in diese Bücher aufgenommen werden, da sie nur die Grundstücke, welche auf der Stelle der ehemaligen Aula sich befanden, verzeichnen konnte. Daher können auch die Grafschaftsbücher nicht als Beweis für oder gegen das ehemalige Vorhandensein der Aula angeführt werden. Es sind darum auch alle Anführungen aus den Grafschaftsbüchern sowohl als aus den Urkunden nach 1450 für diese Sache als durchaus nichtsbedeutend zu erachten. —

Dann fährt Pick auf S. 277 fort:

„ . . . . . sie (die Aula) kann sich dort auch nicht befunden haben, da aus den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts, in Verbindung mit dem etwas ältern Todtenbuch des Aachener Marienstifts und einzelnen Andeutungen lokaler Urkunden, mit Bestimmtheit hervorgeht:

1. Dass Aula, wenigstens im 13. und 14. Jahrhundert und zweifellos auch früher, in Aachen nichts anderes als die lateinische Uebersetzung des deutschen Ausdrucks Saal (Sal) war, letzterer nach mittelalterlichem Sprachgebrauch = Palast (palatium regis), der so nach seinem Hauptraum, der grossen Halle, worin der König Hof hielt und die Festlichkeiten stattfanden, benannt war;
2. dass der Saal oder die Aula an der Stelle des heutigen Rathhauses lag, und
3. dass jener Name nach dem Untergang des palatium auf das an seinem Platz tretende Gebäude, das Rathhaus, übertragen und später durch die zeitgemässe Benennung (domus consilii) Haus, grosses Haus, Stadthaus u. s. w. verdrängt wurde.“

Wir wollen nun sehen, wie es sich mit dieser Aufstellung Pick's verhält.

Wir finden im Todtenbuch der Marienkirche, dem Necrologium Eccl. B. M. V. Aquensis, welches nach Quix vom Jahre 1320 herrührt, auf S. 16 ausdrücklich des „Palatiums auf dem Markte“ gedacht, mit den Worten: „O. Godestu . . . . XLI den. de domo quadam que adheret palacio regis in foro“. Es ist klar, dass hier kein anderes Gebäude gemeint gewesen ist, als das auf der Stelle des jetzigen Rathhauses stehende (vergl. Quix, in der bei dieser Notiz gebrachten Anmerkung 1

daselbst), welches im Volksmunde immer der Palast Karl's des Grossen genannt wurde. Auch Quix (historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen, S. 100) und C. P. Bock (das Rathhaus zu Aachen, S. 97) bezeichnen dieses Gebäude als den „Palast auf dem Markt", à Beeck sagt von ihm (Aquisgranum, pag. 13) „versus forum palatio" und (S. 14) „eiusdem" palatii; Käntzeler nennt ihn ebenfalls wiederholt „Palast". Auch Aeneas Silvius nennt im 15. Jahrhundert das Rathhaus den Palast, und auf verschiedenen Ansichten des Rathhauses heisst die Ueberschrift: „Der Palast und Rathhaus zu Aachen". Es dürfte demnach nicht der geringste Zweifel über die Identität dieses Gebäudes mit dem früher an der Stelle des Rathhauses stehenden obwalten.

In dem bereits gedachten Nekrolog der Münsterkirche finden wir auch mehrfach die von Pick bestrittene Aula erwähnt. So heisst es S. 26 de domo ante aulam; S. 43 sub aulam, dann S. 49 Jutta de vetzou . . . . de quadam domo super curiam ante aulam. Hier haben wir den unwiderlegbaren Beweis, dass die Aula an den Hof (super curiam) anstiess, demnach dieselbe nicht auf dem Markte, auf der Stelle des jetzigen Rathhauses liegen konnte.

In den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts finden wir die Aula vielfach erwähnt. So unter anderm S. 104,33—36 (zum Jahre 1334): „It. de aula in universo 18 m. tam in delis, lignis et ad picturam per Leonardum et de lignis carbonibus et ferreis necessariis de 7 januis, quam in labore magistri Wil. et famulorum suorum et de fractione turris aule superioris 46 m. 7 s. 3. d. It. 5 1/2 m. pr. Wm. et ass. it 54 m. 6 s. pr. Wm.". Pick behauptet nun, S. 271, ganz willkürlich, dass der abgebrochene Thurm der Aula die westliche Exedra des ehemaligen Reichssaales, an der Stelle des jetzigen Marktthurmes gewesen sei. Er behauptet ferner, dass betreffs der bedeutenden Kosten dieser Position sowie noch zweier anderen, nämlich Stadtrechnung S. 104,36 und 105,15, im Ganzen etwa 665 Aachener Mark, oder gegen 6300 Mark heutigen Geldes, es sich

> „nicht zum Aufbau der verfallenen Aula, wie man vielleicht denken könnte, sondern um den Bau des neuen Rathhauses handelte, der mithin schon 1334 in vollem Gange war".

Aus dieser Position will Pick somit nachweisen — was er nach keiner Seite hin beweisen kann —, dass es sich im Jahre 1334 um den Bau des neuen Rathhauses handele, der damals schon in vollem Gange gewesen wäre. Es ist dies schon an sich unrichtig, denn da man im Jahre 1334 noch mit dem Abbruch des alten Reichssaales beschäftigt gewesen sein soll, konnte von einem im vollen Gange gewesenen Aufbau des neuen Rathhauses nicht die Rede sein. Aber auch abgesehen hiervon, kann er diese Position nicht als Beweis anführen, da sie nicht von der von ihm als Thurm angenommenen Exedra, sondern vom obern Thurm der Aula spricht. Wozu wären die Kosten für Dielen, Holz und Malerei sowie für Kohlen, Eisen und sieben Thüren nöthig, wenn es sich um den Abbruch eines alten Gebäudes handelte? Und dann die beiden folgenden Positionen der Stadtrechn. S. 104,38 und S. 105,1, welche von Blei und Zinn sprechen, die man doch nur zu einem bereits fertigen Dache gebraucht und gewiss nicht zu einem Gebäude, mit dessen Abbruch man beschäftigt ist. Die Art der angeschafften Gegenstände, für welche die in der gedachten Position notirten Summen ausgegeben wurden, zeigt

klar, dass es sich hier nicht um den Neubau des Rathhauses, der erst nach Jahrzehnten fertig gestellt wurde, sondern um Erneuerung eines in guten Zustand zu versetzenden alten Gebäudes handelte. Es ist daher auch unrichtig, dass, wie Pick sagt, man die in diesen Positionen genannten Summen zum Bau des neuen Rathhauses verwandt habe.[1]) — Die Aufstellungen Pick's weisen aber klar darauf hin, dass er das Vorhandensein der, wie er sagt, „verfallenen" Aula durchaus verneinen will. Die Aussage, dass die Aula um die Zeit des Rathhausbaues „verfallen" gewesen sei, kann er keineswegs nachweisen.

So will er auch auf S. 275, Anm. 1, glauben machen, die in den Stadtrechnungen zum Jahre 1346 S. 186,39 angeführten Dachdeckerarbeiten, welche die Aula betrafen, seien am Rathhaus ausgeführt worden, und zwar ihres geringen Betrags wegen, an dem bereits fertigen Dache des letztern. Dieses hätte aber um diese Zeit noch nicht vollendet sein können. Zum Beweise der Fertigstellung des Rathhauses glaubt er auch auf die im Jahre 1338, also vier Jahre nach dem angeblichen Abbruch des alten Reichssaales, erfolgte Aufstellung des Prangers auf dem Chorusplatze, sowie auf den Neubau des Gewandhauses und der am Büchel befindlichen Wollküche hinweisen zu sollen. Wie aber diese Gebäulichkeiten in Beziehung zu der Fertigstellung des Rathhauses stehen, sagt er uns nicht.

Doch auch für den Fortbestand der von Pick bestrittenen Aula während der von ihm behaupteten Bauzeit des neuen Rathhauses, liefern die Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts eine Menge von Beweisen. So wird dieselbe im Jahre 1344 auf S. 158,24 und 158,34—35 erwähnt. Die letzte Position besagt, dass auf der Aula die Glocke (campana) hing. Diese konnte sich doch nicht auf dem noch im Bau begriffenen Rathhaus befinden. Von der Glocke ist im Jahre 1346 (S. 177,22—23) wieder die Rede, sowie auch auf S. 187,25. Im Jahre 1349 lagen (S. 203,22) die Pfeifer und Hornbläser auf der Aula, die während der Zeigung der Reliquien musizirten, was doch nicht auf dem noch im Bau begriffenen Rathhaus stattfinden konnte. S. 227,7 ist wiederum von der Glocke die Rede. Dann im Jahre 1373 auf S. 234,37, wo von einem Hause vor, und S. 235,23, wo von einem solchen unterhalb der Aula gesprochen wird. 1376 auf S. 241,28 befanden sich Kleider für die Musikanten daselbst. Ferner wurden in den Jahren 1338 (Stadtrechnungen S. 129,37), 1344 (ebendas. S. 158,27), 1346 (ebendas. 187,25) und in vielen anderen Jahren Kohlen auf die Aula geliefert. Es würde Thorheit sein, anzunehmen, dass diese Kohlen auf das Rathhaus geliefert worden seien, welches um diese Zeit noch nicht im Mauerwerk hergestellt sein konnte, mithin für Kohlen daselbst keine Verwendung war. Es geht aus dieser Anzahl von Beweisen, die leicht zu vermehren sind und auch für die späteren Zeiten fortgeführt werden könnten, unbestritten hervor, dass nicht nur die Aula, im Gegensatz zum Palast, bestand, sondern dass sie auch während des Baues des neuen Rathhauses und nach Vollendung des letztern bestanden hat und städtischerseits benutzt wurde.

---

[1]) Ich finde in den von Laurent herausgegebenen Stadtrechnungen keine einzige Summe, von welcher man mit Gewissheit annehmen kann, dass sie zum Neubau des Rathhauses verausgabt worden sei.

Hier drängt sich die Frage auf: Wie konnte Pick diese und noch viele andere Angaben, welche in den Stadtrechnungen den Fortbestand der Aula nachweisen, übersehen, wenn er sie nicht hat übersehen wollen?

Auf S. 272 bemüht sich Pick, glaubwürdig zu machen, dass die in den Stadtrechn. der Jahre 1344/45, 1346/47 und 1349/50 genannte domus consilii das Rathhaus auf dem Markte sei, zumal letzteres einige Jahrzehnte später mit der nämlichen Bezeichnung vorkomme. Auf die domus consilii wurden nach Ausweis dieser Rechnungen Kohlen geliefert, dorthin trägt man 1344 die Armbrüste u. s. w. Nur meint er, diese Dinge liessen sich in wenigen fertig gestellten Räumen eines Gebäudes, auch wenn dieses nicht völlig vollendet sei, wohl aufbewahren. — Er begreift es nicht, dass die drei Geschosse des Rathhauses überwölbt wurden, und diese Ueberwölbung erst nach Fertigstellung des Daches ausgeführt werden konnte. Deswegen konnte bis dahin in dem Gebäude kein Raum zur Benutzung hergestellt werden. Pick will nicht einsehen, dass hier unter domus consilii die domus civium (das Bürgerhaus, Grashaus) gemeint sein muss, welches, so lange das Rathhaus auf dem Markte noch nicht fertig war, wie bisher, als domus consilii, als Rathhaus, diente. Dass das im Bau begriffene Rathhaus nicht als domus consilii diente, ist doch selbstverständlich, zumal ein solches im Bürgerhaus bestand. Es kann auch das nicht als Einwand dienen, dass es nach seiner Fertigstellung, etwa im Jahre 1370, domus consilii genannt wird.

Wir ersehen auch des Fernern aus den Stadtrechnungen, dass die Aula nicht identisch war mit dem Rathhause. S. 125,37 finden wir die Notiz: It de via lapidea ab aula usque ad musam supra curiam. Vergegenwärtigen wir uns die gegenseitige Lage des Rathhauses und des Hofes (curia), so finden wir, dass diese via lapidea, oder gepflasterter Weg, um den einen mit dem andern Orte zu verbinden, einen langen und vielfach gekrümmten Weg hätte machen müssen, während dieser Weg, bei der Lage der Aula am Hühnermarkt, ein kurzer, den angegebenen Kosten entsprechender war.

Im Vorhergehenden dürfte sattsam nachgewiesen sein, dass die Aula nicht identisch mit dem Rathhaus war, vielmehr dass sie in der Nähe der „curia“ lag. Dass diese Curia den Platz bildete, welcher zu allen Zeiten „der Hof“ geheissen hat und noch jetzt heisst, ist weder von den aachener Geschichtschreibern noch von sonst Jemand jemals in Zweifel gezogen worden. Pick ist der einzige, der sich dies gestattet.[1])

Einsehend, dass Aula und Curia, als nebeneinanderliegend, nicht getrennt werden konnten, da dies, der Urkunden wegen, unmöglich war, und, um mit den Angaben des Nekrologs und den Stadtrechnungen in Uebereinstimmung zu bleiben, fasst Pick den heldenmüthigen Entschluss, den Hof auf den Chorusplatz zu verlegen, um das fälschlich von ihm zur Aula umgestempelte Rathhaus als dicht am Hofe liegend bezeichnen zu können. Zu diesem Zweck leitartikelt er auf S. 280 und 281 Folgendes:

---

[1]) Ein Blick auf den Plan, welcher meiner Schrift über die karolingische Pfalz beigegeben ist, zeigt sofort, dass das Rathhaus niemals weder an dem Hof (curia) gelegen hat noch hat liegen können, da es an der Süd- und Ostseite von Gebäuden umgeben war, welche es durchaus von demselben abtrennten. Es ist daher klar, dass die am Hofe (super curiam) liegende Aula mit dem am Markte (in foro) liegenden Rathhaus nicht identisch sein konnte.

„Für die Lage der Aula ist noch besonders bemerkenswerth die von der ältesten Hand (um 1265) geschriebene Eintragung zum 30. August in dem Todtenbuch des Aachener Marienstifts“:

„Obiit Jutta de Vetzou, pro qua habemus annuatim 12 denarios de quadam domo supra Curiam ante aulam“.

„Dass das fragliche Haus auf dem Markt gelegen habe, ist nicht anzunehmen, da dieser, wenngleich er einstmals den innern Pfalzhof bildete, niemals mit der Bezeichnung Curia (Hof) erwähnt wird, auch nachweislich schon im 12. Jahrhundert zu gewerblichen Zwecken benutzt wurde. Dagegen gab es mehrere Plätze mit dem Namen „Hof“ (Curia), z. B. der noch heute so bezeichnete Platz zwischen Büchel und Krämerstrasse und der noch jetzt Chorusplatz genannte Hof, zwischen Münster und Rathhaus. Letzterer war ursprünglich der äussere Pfalzhof, hiess anfänglich bloss Hof, z. B. in einer im hiesigen Stiftsarchiv befindlichen Urkunde vom 22. Februar 1360, worin von zwei Häusern „up deme Hove bei der heirren kelre“ die Rede ist und wurde seit dem 15. Jahrhundert nach dem anscheinend im Etatsjahr 1338/39 hier errichteten Pranger (Kax) der Katschhof genannt. Dass man bei der „Curia ante aulam“ nicht an den heutigen Hof denken kann, bedarf keines weitern Beweises, jene Benennung passt aber genau zu dem Chorusplatz, der in älterer Zeit mehr als heute mit Gebäuden besetzt war und dessen Nordseite noch um 1460 als „an den Sal“ bezeichnet wird. Auch die Benennung „ante aulam“ steht dieser Auffassung keineswegs entgegen, da der Chorusplatz als vormaliger äusserer Pfalzhof in älterer Zeit sicherlich stets als vor der Aula liegend betrachtet worden ist. Erweist sich hiernach der heutige Chorusplatz als die Curia ante aulam, so ist damit zugleich wiederum die Lage der letztern an der Stelle des jetzigen Rathhauses festgestellt.“

Soviel Sätze, soviel Unwahrheiten.

Es ist sowohl im Todtenbuch als auch in den Stadtrechnungen immer nur von einer Curia die Rede, und diese war der noch jetzt mit „Hof“ bezeichnete Platz, wie sich dies aus den Stadtrechnungen ergiebt, wo verschiedene Anlagen und sonstige Gebäulichkeiten erwähnt werden, die zum Theil mit den dort entspringenden heissen Quellen in Verbindung stehen. So z. B. im Jahre 1338, Stadtrechn. S. 125,37 musa supra curiam; im Jahre 1344, Stadtrechn. S. 149,26 de via lapidea supro curiam prope balnea; im Jahre 1346, S. 171,20 hospitali supra curiam,[1]) im Jahre 1349, S. 202,2 fraternitati hospitalis[2]) supra curiam; 1349, S. 223,38 lava torium[3]) supra curiam; 1376, S. 245,5 lavatorium und S. 145,35 musa und lavatorium supra curiam. Auch das Zinsbuch, der liber censuum des Münsterstiftes vom Jahre 1320, nennt den Hof einfach curia, so S. 78 in der Ueberschrift „Census supra curiam“ ohne weiteres Beiwort. Dass hiermit kein anderer Hof als der noch jetzt sogenannte Hof zwischen Büchel und Krämerstrasse

---

1) Das Blasiusspital auf dem Hofe.
2) Die Bruderschaft des Blasiusspitales.
3) Die Wäsche auf dem Hof über der warmen Quelle.

gemeint ist, beweisen die im Zinsbuche demselben als anliegend, erwähnten balneum regis und balneum quod dicitur Kutzbad. So ist auch das im Jahre 1394 vorkommende „gastus (Gasthaus, Spital) up den Hof", (Stadtrechn. S. 398,36), welches kein anderes sein kann, als das in Anmerk. 1 erwähnte Blasiusspital, für die Lage des Hofes in dieser Zeit bezeichnend. Man sieht, es mangelt nicht an urkundlichen Beweisen, dass dieser Platz früher, und auch noch nach Fertigstellung des Rathhauses, einfach „auf dem Hofe, supra curiam" genannt wurde. Dieser Platz ist stets mit dem alleinigen Namen „Hof", ohne weitere Beibenennung, bezeichnet, während die andern Plätze zur nähern Bestimmung ihrer Lage in spätern Urkunden Katschhof, Schusterhof u. s. w. bezeichnet wurden.

Mit der Bezeichnung „Curia ante aulam", welche Pick herausgetüftelt hat, begeht er eine Textverdrehung, denn es soll heissen „de domo supra curiam — ante aulam", das ante aulam ist nur beigefügt, um die nähere Lage des Hauses auf der langgestreckten Curia zu bezeichnen. Eine „Curia ante aulam" in dieser Bedeutung des Wortes hat es nie in Aachen gegeben; Pick kann eine solche nicht nachweisen, und am allerwenigsten war der Chorusplatz dieselbe, da er weder an den Bädern lag noch eine Wäsche, wie der Hof, aufwies. In einem gegen 1300 geschriebenen Zinsbuche des Münsterstiftes wird dieser Platz „Ballium" genannt.[1]) Es ist eine Verdrehung der Thatsachen, die Pick aufgestellt, „dass man bei der „Curia ante aulam" nicht an den heutigen Hof denken könne". Wenn auch die Benennung „Hof", ohne näheres Beiwort, zur Bezeichnung des Chorusplatzes einmal in einer Urkunde des Münsterstiftes vorkommt, so kann diese doch für Annahme einer veränderten Bezeichnung des Chorusplatzes nicht massgebend sein. Und wenn, S. 281, in einer Urkunde vom Jahre 1460, der nördliche Theil des Katschhofes als „an den Sal" liegend bezeichnet ist, so ist diese Urkunde, wie so manche andere von Pick gebrachte, bedeutungslos, da sie zu einer Zeit aufgestellt ist, in welcher die Aula nicht mehr bestand und das Rathhaus bereits seine jetzige Benennung führte. Seit dem Bestehen der Stadt lag vor dem Rathhause der Markt und hinter demselben der Chorusplatz, welch letzterer aber nie bis zum Rathhause gereicht hat, da zwischen beiden die Kaufhallen sich befanden. Auch war das Rathhaus vom Chorusplatze ab direkt nicht zu erreichen. Es haben auch beide niemals in unmittelbarer Verbindung gestanden. Noppius sagt I, 102: „Hier ab ist das Rahthauss einer seits langst dem grossen Marckt, anderseits nach dem Katschhoff". Das nach bedeutet hier offenbar die Richtung.

Unrichtig ist es auch, „dass der Chorusplatz ursprünglich der äussere Pfalzhof gewesen sei". Es ist dieser Platz stets zwischen dem Münster und dem Rathhause eingeschlossen gewesen und kann daher niemals ein äusserer Pfalzhof gewesen sein. Pick zeigt hier wieder sein topographisches Nichtwissen, und ist daher auch seine Angabe, dass „der Chorusplatz als vormaliger äusserer Pfalzhof in älterer Zeit sicherlich stets als vor der Aula liegend betrachtet worden ist", eine unwahre und so absurde, dass man die Richtigstellung derselben aufgeben muss.

Aus den um 1460 angelegten Grafschaftsbüchern führt Pick S. 286 an:

[1]) C. P. Bock, Das Rathhaus zu Aachen, S. 36 ff.

„Op den Kaxhoff.

Item der stat huyser gelegen langes den Kaxshoff. (Die gadom steynt op den steynweych)“

und fügt dann in Anm. 2 bei:

„Das Eingeklammerte ist von anderer Hand beigefügt. Des Steinwegs gedenkt schon die städtische Ausgabe-Rechnung von 1338/39: Item de via lapidea ab aula usque ad musam supra Curiam etc.“

Es ist dies wieder eine Verdrehung der Thatsachen durch Pick, die via lapidea auf den Chorusplatz zu verlegen, da sie doch offenbar auf dem Hofe sich befand, indem auf dem Chorusplatz keine musa (laufender Brunnen, Pief) stand.

Auf S. 281, Anm. 3, will Pick auf Grund des bei Noppius III, S. 141, gebrachten § 4 des Wollenambachts-Privilegiums beweisen, dass der in diesem § genannte „alde Hoff“ der Chorusplatz sei. Er bemerkt ferner, dass dort von der Hoffpiffe (§ 6) und dem „Hoff vur der Wollkuchen“ (§ 11) die Rede sei. — Ich weiss nicht, wie Pick dies gedeutet haben möchte, doch muss ich bemerken, dass die in den Stadtrechnungen von 1338, S. 125,37, gedachte „musa supra curiam“ identisch ist mit der daselbst, S. 249,29, genannten „Hoeff piif“.[1]) Da er auch noch die Wollküche erwähnt, die nur wegen des heissen Quellwassers eingerichtet war, welches sich bekanntlich auf dem Chorusplatz nicht vorfindet, so hätte er auch ebensogut die in dem Zinsbuche des Münsterstifts vom Jahre 1320, S. 78, als am Hof liegend gedachten Königs- und Kutzbadehäuser auf den Chorusplatz verlegen können!

In den Stadtrechnungen des Jahres 1376, S. 255,10, befindet sich die Position: „Item 4 s. um Gras up den sall du die Kaiserynne drup quam danzen“. Pick sagt, S. 279:

„Dass diese Festlichkeit erweislich im Rathhaus, und zwar nicht auf dem Kaisersaal, sondern auf dem in der ersten Etage gelegenen „sall“ Tanzsaal (Tanzkammer) stattgefunden habe“.

Es muss diese Thatsache noch besser erwiesen werden als durch eine Angabe Pick's, denn um 1376 bestand nachweislich noch die Aula, der „sal“, und ist es durchaus nicht ausgeschlossen, dass dieses Tanzen der Kaiserin in derselben stattfand. Dafür spricht das Wort „up den sall“, womit in deutscher Sprache, wie oben gedacht, die Aula bezeichnet wurde. In späterer Zeit, als die Aula nicht mehr bestand, hat man im Erdgeschoss des Rathhauses einen Raum den Tanzsaal benannt. Nach dem oben Gesagten ist es auch unrichtig, was Pick S. 277 (unter 2. und 3.) sagt, dass die Bezeichnung Aula auf das neue Rathhaus übergegangen sei. Mir ist keine Schrift bekannt, welche den Beweis bringt, dass das jetzige Rathhaus Aula oder Sal genannt worden sei, und es ist als bestimmt anzunehmen, dass die Bezeichnung Rathhaus, Stadthaus, grosses Haus u. s. w. sofort für dasselbe angenommen werden ist. Die letztere Bezeichnung finden wir schon im Jahre 1387.[2]) Das bisherige Rathhaus

---

[1]) Stadtrechnungen, S. 426,4. Ferner S. 385,9 unter der Ueberschrift: „Dit sind die ander huysser up den Hoff“ Rutger Vinkendey von syme huse up den Wesche 5 m.

[2]) Stadtrechn., S. 368,15 und 385,26 „dit sind die gedummen up den mart vür deme groissen huys“.

am Fischmarkt wurde noch immerfort „Bürgerhaus“ genannt.[1]) Die Bezeichnung „sal“[2]) in den deutsch geschriebenen Rechnungen des 14. Jahrhunderts bezieht sich in den Stadtrechnungen noch immer auf die alte Aula, da in derselben die nämlichen Verrichtungen geschahen, wie vor der Fertigstellung des neuen Rathhauses.

Das neue Rathhaus, mit seinen weiten Räumen, war für die damaligen Bedürfnisse der städtischen Verwaltung ausreichend angelegt, und machte den ferneren Bestand der Aula, welche ohnehin bereits ein alter Bau war, überflüssig; auch wurde dieselbe nicht mehr erneut, sondern wie oben gesagt, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts abgetragen. Der Raum, auf welchem sie gestanden, ging in Privatbesitz über; wann dies geschehen, ist nicht näher festgestellt. Dass die Bezeichnung „an den sal“ noch in den Grafschaftsbüchern vorkommt, weist darauf hin, dass sie zur Angabe der Lage noch im Volke allgemein gebräuchlich war, auch als die Aula nicht mehr bestand. Es wird damals so gewesen sein, wie auch noch jetzt, da, nachdem die äussern Stadtthore vor fast einem Jahrhundert abgebrochen sind, die ehemals ausserhalb derselben liegenden Orte heute noch als „vor den Thoren“ liegend bezeichnet werden. — Pick sagt S. 276:

> „Ja man hat sogar behauptet, dass dieses letztere Gebäude (die Aula) noch bis zum grossen Stadtbrande von 1656 fortbestanden habe“.

(Hier citirt er in Anm. 2 „Rhoen, die karolingische Pfalz zu Aachen, S. 73,“ und fährt dann fort):

> „Nichts ist irriger als dies“. —

In meiner Schrift, die karolingische Pfalz, lautet die citirte Stelle, S. 73, jedoch so:

> „Nach dem 14. Jahrhundert finden wir keine Nachrichten mehr über dieselbe (die Aula) und sind uns keine geschichtlichen Notizen weiter darüber bekannt. In späterer Zeit, im 17. Jahrhundert, finden wir in den nach dem grossen Brande vom Jahr 1656 geführten Rathsprotokollen die Stelle der ehemaligen Aula in mehrern Parzellen eingetheilt und auf denselben Wohn- und Zunfthäuser errichtet,“

also das genaue Gegentheil der Pick'schen Auslassung. — Ich überlasse es dem geneigten Leser, sich über die Wahrheitsliebe(?) Pick's sein Urtheil zu bilden.

Von den von Pick auf S. 277 aufgestellten Behauptungen, welche er aus den Stadtrechnungen und aus dem Todtenbuch des Münsterstiftes mit Bestimmtheit nachweisen zu können vorgab, hat er, wie wir gesehen haben, keine zu beweisen vermocht. Dagegen ist durch das oben Angegebene nachgewiesen, dass die Aula ein vom Rathhaus ganz unabhängiger Bau war, der selbstständig für sich bestand. Und dieser Beweis ist geführt worden aus denselben Schriften aus denen Pick versuchte, seine Angaben zu beweisen. Auch ist sein Versuch, den Hof (curia) nach dem Chorusplatz zu verlegen, wodurch in die Topographie der alten Pfalz Verwirrung gebracht worden wäre, vereitelt worden. Selbst die eigenthümliche Phrasendrechselung auf S. 281:

---

[1]) Ebendas., 373,32–34, 393,9, 393,31

[2]) Ebendas., 357,10, 361,26, 373,32–34, 375,35.

„erweist sich hiernach der heutige Chorusplatz als die Curia ante aulam, so ist damit zugleich wiederum die Lage der letztern an der Stelle des jetzigen Rathhauses festgestellt“,

ist hierbei für ihn fruchtlos, denn mit dem „erweist sich dies — so ist es das“ ist ein Cirkelschluss, welcher Nichts feststellt; es müssen positive Nachweise gebracht werden, die Pick aber, wie seine Ausführungen zeigen, zu bringen nicht im Stande ist. Trotz seiner Textverdrehungen — um die Sache gelinde zu bezeichnen — hat er es nicht vermocht, die Wahrheit umzustossen, und ist mit seinen Behauptungen und Angaben in die Brüche gerathen.

Zu den Bauten in Aachen, welche wahrscheinlich von Ludwig dem Frommen ausgeführt wurden, gehört auch ein Tonnengewölbe von etwa 5 m lichter Breite, welches sich vom Domhofe ab der Westseite des Chorusplatzes entlang bis auf 15 m vom Rathhause ab erstreckte.[1]) Oberhalb dieses Gewölbes, welches in mittelguter Weise in Bruchsteinen hergestellt ist, befand sich ein in späterer Zeit vielfach durch Quermauern unterbrochener Gang, der aus zwei Mauern von fast 1 m Stärke mit darüber befindlicher Holzdecke gebildet war.[2]) Der mittlere Theil dieses Gewölbes wurde gegen 1748 und der nördliche im Jahre 1894 abgetragen.

Eine junge, noch nicht 80 Jahre alte, Tradition[3]) besagt, dass dieses das Gebäude sei, welches Einhard in Cap. 32 seiner Vita Karoli mit den Worten erwähnt: „Porticus, quam inter basilicam et regiam operosa mole construxerat, die ascensionis Domini subita ruina usque ad fundamenta conlapsa.“ Von den ältesten Geschichtschreibern Aachens, wie à Beeck, Noppius und Meyer, wird dieses Gewölbe nicht erwähnt; sie führen beim Bericht über den Tod Karls d. Gr. nur die Worte Einhards an, ohne anzugeben, wo der Portikus gestanden haben soll. Der erste aachener Schriftsteller, welcher sich über die Lage dieses Portikus äusserte, war Nolten, der im Jahre 1818 auf ihn, als oberhalb des Gewölbes befindlich, in unklarer Weise hinweist.[4]) Nolten folgte hierbei der alten Annahme, dass das Rathhaus auf der Stelle des ehemaligen Palastes Karl's d. Gr. stände. Ihm, als nicht Bauverständigen, scheint die Bedeutung des Wortes „Portikus“, wie sie von Einhard sachverständlich ausgesprochen ist, nicht klar gewesen zu sein, da ein Portikus doch nicht aus bloss zwei parallelen Mauern, sondern aus einer Mauer mit ihr parallel stehender Säulenreihe besteht. Auch den Ausdruck Einhard's „operosa mole construxerat“ scheint er nicht verstanden zu haben, da er das Bauwerk als Portikus ausgab, obschon Einhard's Ausdruck ein Gebäude bedeutet, das in starker, solider und kräftiger Weise ausgeführt ward.

Von diesem Portikus hatte sich nun auch allmählich die Sage ausgebildet, dass derselbe in horizontaler Richtung vom Obergeschosse der Münsterkirche, dem sogenannten Hochmünster, zum Erdgeschosse des Rathhauses, welches nachweislich noch jetzt in derselben Höhe wie der ehemalige

---

[1]) Rhoen, die karolingische Pfalz zu Aachen, S. 115.
[2]) Rhoen, Der sogenannte karolingische Gang zu Aachen, S. 2.
[3]) Ebend., S. 9.
[4]) Archäologische Beschreibung der Münster- oder Krönungskirche in Aachen, nebst einem Versuch über die Lage des Palastes Karl's d. Gr., S. 16.

karolingische Reichssaal[1]) liegt, geführt habe. Angestellte Nivellements haben jedoch ergeben, dass dies nicht zutrifft, da das Erdgeschoss des Rathhauses um 2,69 m höher liegt als das Hochmünster.[2]) Es ist demnach ausgeschlossen, dass das Obergeschoss des betreffenden Gewölbes als eine horizontale Verbindung zwischen dem Hochmünster und dem Rathhause zu betrachten ist.

So hatte sich diese Tradition aus der unklaren Angabe Nolten's gebildet, und wurde, als eine Lieblingstradition der aachener Bürger, vielfach besprochen.

Einhard spricht in den Annalen zum Jahre 817 von einem andern Portikus: „Feria 5 qua coena Domini celebratur, cum imperator ab ecclesia peracto sacro officio remearet, lignea porticus per quam incedebat, cum et fragili materia esset edificata, et tunc jam marcida et putrefacta quae contignationem et tabulatum sustinebat transtra pondus aliquod ferre non possent, incedentem desuper imperatorum subita ruina cum viginti et amplius hominibus, qui una ibant, ad terram usque deposuit".

Man hat seltsamer Weise diesen Portikus mit dem oben angeführten identifizirt, ohne auf den von Einhard angegebenen Unterschied in der Konstruktion zu achten. Die aachener Geschichtschreiber, Quix, C. P. Bock, Haagen und Andere haben die Angabe Nolten's mit Eifer aufgefasst und sich ohne weiteres Nachdenken damit begnügt, herauszufinden, dass die verschiedenen Einstürze des Portikus an verschiedenen Stellen desselben stattgefunden haben sollen. In neuerer Zeit ist das Dunkel, welches auf den angegebenen Stellen Einhard's lag, durch die kleine Schrift „Der karolingische Gang" aufgehellt, und klargelegt worden, dass Einhard nicht einen sondern zwei verschiedenartig konstruirte Portiken gemeint haben muss, wie es aus den angegebenen Bauarten, wovon die eine mit operosa mole construxerat, die andere mit lignea porticus . . . . cum fragili materia esset edificata bezeichnet ist, klar und deutlich hervorgeht.

Dass die ältern aachener Geschichtschreiber, wie Quix, P. C. Bock, Haagen und Andere, die Angaben Nolten's angenommen haben, kann nicht auffallen. Um so mehr muss es aber auffällig erscheinen, dass in der neuesten Zeit, in welcher doch schon seit einer Reihe von Jahren die karolingischen und andere Bauverhältnisse unserer Stadt auf Grund erfolgter Aufgrabungen und Auffindungen so klar gelegt worden sind, wie es nur in wenigen andern Städten der Fall ist, Pick in seinem Buche, S. 304, noch immer auf die Ansicht Nolten's und der diesem folgenden Geschichtschreiber zurückgreift und sich denselben anschliesst! Er sagt an der angegebenen Stelle, nachdem er die Mittheilung Einhard's in den Annalen zum Jahre 817 gebracht hat:

> „Mit Recht nimmt man fast allgemein an, dass beide Angaben auf denselben Portikus Bezug haben und der Zusammensturz sich an zwei verschiedenen Stellen ereignet habe".

Hierfür beruft er sich (S. 304, Anm. 2) auf à Beeck, Aquisgranum, p. 56, und Meyer, Aach. Gesch., S. 106 und 134. Diese bringen aber nur die oben gebrachte Mittheilung Einhard's (vita Karoli Cap. 32), ohne weitere Angabe der Stelle, wo der Portikus gestanden haben soll. Eben dasselbe sagen auch die von Pick herangezogenen neuern Geschichtschreiber, Clemen, Simson und Richter-Kohl. Weiter fährt er auf S. 304 fort:

[1]) Zeitschrift des Aach. Gesch.-Ver. III, S. 39.
[2]) Rhoen, Der karolingische Gang, S. 18.

„Wie der Portikus sich an die Pfalz anschloss, ist nicht aufgeklärt. Nach örtlichen Untersuchungen reichte er nicht bis an das heutige Gebäude heran, sodass die Vermuthung nicht unbegründet erscheint, er habe auf einen Laubengang (solarium) gemündet, der sich um die Pfalz etwa in der Höhe der jetzigen Rathhausetage herumgezogen habe. Für diese Annahme spricht namentlich die Richtung des Weges, den der Rath seit Alters, und nachweislich bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts zur Mitwirkung bei der Oeffnung und Schliessung des Heiligthumsschreins vom Rathhaus nach dem Münster nahm.“

Es ist unmöglich, aus dieser konfusen, von Pick selbst unverstandenen Darstellung, Klarheit und Sinn herauszufinden. — Der aus den örtlichen Untersuchungen sich ergebende Befund, dass das fensterlose Gewölbe, welches nach Pick's Ansicht den Portikus bildete, um 14,60 m vom Rathhausgebäude entfernt aufhörte, scheint für ihn nicht in Betracht zu kommen. So scheint ihm auch die von ihm selbst aufgestellte Vermuthung nicht unbegründet zu sein, dass dieses Gewölbe, dessen Oberkante an seinem Ende mit der Erde in gleicher Höhe lag und also vollständig einen Keller bildete, auf einen Laubengang ausgemündet habe, der sich um die Pfalz, etwa in der Höhe der jetzigen Rathhausetage, durchgezogen habe! Die Unmöglichkeit dieser Vermuthung tritt in ein um so helleres Licht, wenn man erwägt, dass die Rathhausetage 14,90 m höher liegt als der Fussboden des Gewölbes, und der Laubengang, den Pick sich denkt, von dort unmöglich zu erreichen war. Und wenn es einen Laubengang um die Pfalz (?!) herum in der von ihm angegebenen Höhe gegeben hätte, auf welcher Höhe hätte dieser dann an den untern tiefern Stellen der auf sehr abschüssigem Terrain befindlichen Pfalzanlage liegen müssen? Er würde dort die Dächer der meisten daselbst liegenden Gebäude überragt haben. — Diese Hypothese entspringt einer Phantasie, deren Erzeugnisse zu widerlegen gänzlich zwecklos ist.

Pick meint dabei noch, dass für seine Annahme die Wegerichtung spräche, die der Rath bei Aufschliessung des Heiligthumsschreins vom Rathhause zum Münster nahm! Die Beziehung dieses Weges zu seinem Laubengang ist eine ganz willkürliche und unmögliche; der Weg kann daher auch niemals daselbst bestanden haben. Der Weg, welchen der Rath bei der Aufschliessung des Heiligthumsschreines nahm, war bei der Heiligthumsfahrt vom Jahre 1657 ein völlig verschiedener von dem von 1888, wie sich dies aus dem Vergleich der Rathsprotokolle und der örtlichen Lage ergiebt. Aber in beiden Jahren musste der Rath treppauf, treppab, über Höfe, durch Zimmer, durch bedeckte Räume und unter freiem Himmel gehen, um — im Kreuzgang anzulangen. Wäre der Weg durch das Gewölbe genommen worden, so wäre der Rath nicht im Münster, sondern im Domhof angekommen. Wenn der Rath mit peinlicher Gewissenhaftigkeit, wie Pick unrichtig sagt, an diesem Wege, der ja schon baulicher Umstände halber wechseln musste, fest hielt, so wird er durch sein fast immer gespanntes Verhältniss zum Stiftskapitel hierzu Grund gehabt haben.

„Wo sollte“, sagt Pick S. 311, „dieser (Grund) aber anders zu finden sein, als in dem einstigen Zusammenhang der Pfalz mit ihrer Kapelle, in dem von der Tradition gestützten Bewusstsein, dass dieser Weg der nämliche gewesen sei, auf

BOUND

NOV15 1943

UNIV. OF MICH.
LIBRARY

3 9015 01470 4640
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Filmed by Preservation 1990